



Juristische Fakultät
Prof. Dr. Florian Bien, Prof. Dr. Markus Ludwigs,
Prof. Dr. Ralf Schenke, Prof. Dr. Frank Schuster,
Prof. Dr. Olaf Sosnitzer, Prof. Dr. Christoph Teichmann

Würzburger Arbeiten zum Wirtschaftsrecht

Julius-Maximilians-

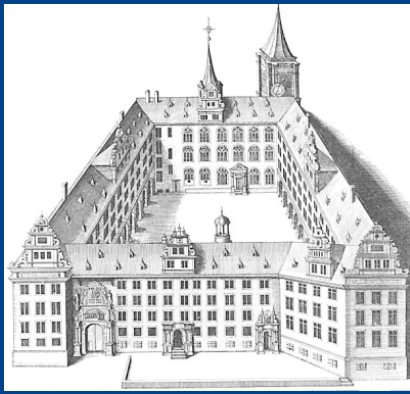
**UNIVERSITÄT
WÜRZBURG**



Band 7

Claudia Hainthaler

EEG-Umlage und besondere
Ausgleichsregelung
auf dem Prüfstand des
Verfassungsrechts



Würzburger Arbeiten zum Wirtschaftsrecht

Die Reihe stellt sehr gute Seminar-, Studien- und Magisterarbeiten der Fachöffentlichkeit vor. Den Arbeiten gemeinsam sind ihre Urheber, Studentinnen und Studenten der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg und ihr Gegenstand, das Wirtschaftsrecht. Dem Charakter des Wirtschaftsrechts als Querschnittsdisziplin entsprechend stehen gleichberechtigt nebeneinander die Perspektiven des Privatrechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts.

Die Würzburger Arbeiten zum Wirtschaftsrecht werden herausgegeben von
Prof. Dr. Florian Bien (Privatrecht),
Prof. Dr. Markus Ludwigs (Öffentliches Recht),
Prof. Dr. Ralf Schenke (Öffentliches Recht),
Prof. Dr. Frank Schuster (Strafrecht),
Prof. Dr. Olaf Sosnitza (Privatrecht) und
Prof. Dr. Christoph Teichmann (Privatrecht).

© Prof. Dr. Florian Bien
(Geschäftsführender Herausgeber)
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Juristische Fakultät
Domerschulstraße 16
97070 Würzburg
Tel.: +49 (0) 931 - 31-86096
Fax: +49 (0) 931 - 31-81484
<http://www.jura.uni-wuerzburg.de>
Alle Rechte vorbehalten.
Würzburg 2015.

Dieses Dokument wird bereitgestellt durch
den Publikationsservice der Universität
Würzburg.

Universitätsbibliothek Würzburg
Am Hubland
D-97074 Würzburg
Tel.: +49 (0) 931 - 31-85906
opus@bibliothek.uni-wuerzburg.de
<http://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de>
Titelblattgestaltung / Fotos: Kristina Hanig

ISSN: 2193-5726

Zitation dieser Publikation:

Hainthaler, Claudia (2015). EEG-Umlage und besondere Ausgleichsregelung auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts. Würzburger Arbeiten zum Wirtschaftsrecht, Band 7. Würzburg: Universität Würzburg.
URN: urn:nbn:de:bvb:20-opus-122497

EEG-UMLAGE UND BESONDERE AUSGLEICHSGELUNG
AUF DEM PRÜFSTAND DES VERFASSUNGSRECHTS

von

Claudia Hainthaler

Claudia Hainthaler ist Studentin der Rechtswissenschaften und des Europarechts an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Daneben arbeitet sie als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Historische Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Jan Dirk Harke.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen des Seminars „Energiewende und Finanzkrise als aktuelle Herausforderungen des Europa- und Verfassungsrechts“ im Sommersemester 2015 unter der Leitung von Prof. Dr. Markus Ludwigs, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europarecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

Sie wurde am 18. März 2015 nach einer sechswöchigen Bearbeitungszeit als Teilleistung der universitären Staatsprüfung eingereicht und am 3. Juli 2015 präsentiert und diskutiert.

Rechtsprechung und Literatur wurden bei der Überarbeitung bis zum 1.11.2015 berücksichtigt.

Ein besonderer Dank gilt Prof. Dr. Ludwigs für die hervorragende Betreuung und seinem ganzen Lehrstuhl für die konstruktive Kritik und die offene Diskussion, sowie Ralf Armin Knaier, Sabina Hundegger und Christian Kipfelsberger für die Unterstützung im Rahmen der Überarbeitung.

Würzburg, im November 2015

Claudia Hainthaler

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	IV
A. Der EEG-Fördermechanismus als Übergangsregelung	- 1 -
B. Das EEG-Umlagesystem nach dem EEG 2014	- 2 -
C. Die EEG-Umlage auf dem Prüfstand der Finanzverfassung	- 5 -
I. Finanzverfassungsrechtliche Einordnung der EEG-Umlage	- 5 -
1. EEG-Umlage als Steuer	- 5 -
2. EEG-Umlage als Sonderabgabe	- 5 -
a. Sonderabgabenproblematik im Kontext der Finanzverfassung	- 5 -
b. Voraussetzungen einer Sonderabgabe	- 6 -
aa) Belastungswirkung gegenüber Privaten	- 6 -
bb) Aufkommenswirkung zugunsten der öffentlichen Hand	- 7 -
(1) Rückgriff auf das beihilferechtliche Merkmal „aus staatlichen Mitteln“	- 7 -
(2) Formaler Ansatz	- 7 -
(3) Funktionaler Ansatz	- 8 -
3. EEG-Umlage als Preisregelung	- 9 -
4. EEG-Umlage als „Hoheitlicher Privatfinanzierungsmechanismus“	- 12 -
a. Charakteristika der EEG-Umlage als „Hoheitlicher Privatfinanzierungsmechanismus“	- 12 -
b. Anwendbarkeit der Finanzverfassung auf die EEG-Umlage als „Hoheitlichen Privatfinanzierungsmechanismus“	- 13 -
II. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung der EEG-Umlage	- 13 -
1. Gefährdung grundlegender Prinzipien der Finanzverfassung	- 13 -
a. Budgetrecht des Parlaments und Vollständigkeit des Haushalts	- 13 -
b. Bundesstaatlicher Finanzausgleich	- 15 -
c. Belastungsgleichheit	- 16 -
2. Rechtfertigung der Gefährdung der Finanzverfassung	- 16 -
D. Die EEG-Umlage auf dem Prüfstand der Grundrechte des Grundgesetzes	- 20 -
I. Beurteilung am Maßstab der Freiheitsgrundrechte	- 20 -
1. Persönliche Voraussetzungen	- 20 -
2. Beeinträchtigung grundrechtlicher Gewährleistungen	- 20 -
a. Erzeuger konventionellen Stroms	- 21 -
b. Netz- und Übertragungsnetzbetreiber	- 22 -
c. Elektrizitätsversorgungsunternehmen	- 23 -
d. Eigenversorger	- 24 -
e. Letztverbraucher	- 24 -

3.	Rechtfertigung der Beeinträchtigungen.....	- 25 -
a.	Formelle Verfassungsmäßigkeit des EEG	- 26 -
b.	Materielle Verfassungsmäßigkeit des EEG	- 26 -
aa)	Legitimer Zweck	- 26 -
bb)	Geeignetheit	- 26 -
cc)	Erforderlichkeit	- 27 -
dd)	Angemessenheit.....	- 28 -
II.	Beurteilung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG.....	- 30 -
1.	Konventionelle Stromerzeugung und Erzeugung aus regenerativen Energien	- 30 -
a.	Verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung	- 30 -
b.	Rechtfertigung	- 30 -
2.	Eigenversorger und Elektrizitätsversorgungsunternehmen	- 31 -
3.	Eigenversorger und Letztverbraucher	- 32 -
E.	Die Besondere Ausgleichsregelung auf dem Prüfstand der Finanzverfassung.....	- 33 -
F.	Die Besondere Ausgleichsregelung auf dem Prüfstand der Grundrechte des Grundgesetzes	- 35 -
I.	Beurteilung am Maßstab der Freiheitsgrundrechte.....	- 35 -
1.	Beeinträchtigung grundrechtlicher Gewährleistungen.....	- 35 -
a.	Elektrizitätsversorgungsunternehmen	- 35 -
b.	Unternehmen anderer Branchen	- 36 -
c.	Konkurrenten befreiter Unternehmen	- 36 -
d.	Letztverbraucher	- 37 -
2.	Rechtfertigung.....	- 37 -
II.	Beurteilung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG.....	- 39 -
G.	Ergebnis	- 40 -
H.	Das EEG 2016 als Systemreform.....	- 41 -
	Literaturverzeichnis.....	- 42 -
	Abkürzungsverzeichnis	- 51 -

A. Der EEG-Fördermechanismus als Übergangsregelung

„Die Einführung einer gesetzlichen Mindestvergütung für Strom [...] muß in einer marktwirtschaftlichen Ordnung die absolute Ausnahme bleiben. Sie ist im vorgesehenen Umfang vertretbar und richtig wegen des energie- und umweltpolitischen Stellenwertes der erneuerbaren Energien und weil es sich um klar abgegrenzte und überschaubare Tatbestände handelt, bei denen sich die Auswirkungen auf die verpflichteten Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des Zumutbaren halten.“¹ Dieser Auszug aus der Begründung zum Stromeinspeisungsgesetz von 1990² offenbart, welche rechtlichen Bedenken bereits der Urheber gegenüber dem eigens geschaffenen Fördermechanismus für erneuerbare Energien hatte. Seitdem sind 25 Jahre vergangen und mit der Einführung des EEG 2014³ scheint es, als handele es sich bei dieser Förderung nicht mehr nur um eine Ausnahme, sondern vielmehr um ein Langzeit-Modell. Die rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit eines solchen Mechanismus konnten aber auch unter der Geltung der unterschiedlichen Folgegesetze nie ganz ausgeräumt werden.⁴ Gerade mit Blick auf die Neuerungen des EEG 2014 im Vergleich zu dem Vorgängergesetz, dem EEG 2012, erscheint es aber unbedingt notwendig, diesen wiederum auf den Prüfstand des Verfassungsrechts zu stellen.

In einem ersten Abschnitt soll zum besseren Verständnis zunächst das EEG-Umlagesystem nach dem EEG 2014 als Ganzes dargestellt werden (B.). Im Anschluss daran erfolgt die Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit der EEG-Umlage am Maßstab der Finanzverfassung (C.) und der Grundrechte (D.) bevor abschließend die besondere Ausgleichsregelung, also die Befreiung stromkostenintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage, ebenfalls einer dahingehenden Prüfung unterzogen wird (E. und F.).

Im Zentrum soll dabei die aktuelle gesetzliche Lage stehen, sodass die Problematik des Vertrauensschutzes im Falle der Änderung der Fördersätze und -arten oder der Voraussetzungen für die Besondere Ausgleichsregelung außer Acht bleibt.⁵

¹ Begr. RegE, StrEG 1990, BT Drs. 11/7971, S. 5.

² Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz v. 7.12.1990, BGBl. I, S. 2633.

³ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien v. 21.7.2014, BGBl. I, S. 1066.

⁴ Vgl. zum Stromeinspeisungsgesetz v. 7.12.1990, BGBl. I, S. 2633: *Arndt*, RdE 1995, 41; zum EEG 2000 v. 29.3.2000, BGBl. I, S. 305: *Kube/Palm/Seiler*, NJW 2003, 927; zum EEG 2012 v. 17.8.2012, BGBl. I, S. 1754: *Manssen*, WiVerw 2012, 170.

⁵ S. hierzu aber: *Scholz/Moench/Herz*, Verfassungs- und europarechtliche Grundsatzfragen einer EEG-Reform, S. 33ff.; *Kreuter-Kirchhof*, NVwZ 2014, 770, 776; *Böhme/Schellberg*, EnWZ 2014, 147, 150ff.

B. Das EEG-Umlagesystem nach dem EEG 2014⁶

Die Wertschöpfungskette des EEG 2014 lässt sich, wie die der Vorgängerfassungen, anschaulich in fünf Stufen darstellen.⁷

Auf der ersten Stufe erfolgt die Erzeugung des Erneuerbare-Energien-Stroms durch den Anlagenbetreiber. Der Erzeuger hat den Strom selbst zu vermarkten im Wege der sog. „Direktvermarktung“.⁸ Zusätzlich zu den Erlösen aus dieser Vermarktung erhält er durch den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Marktprämie.⁹ Diese soll die Differenz zwischen dem erzielten Strompreis und dem sog. „anzulegenden Wert“, welcher den gesetzlich vorgesehenen Fördersatz darstellt, ersetzen.¹⁰ Als „Gegenleistung“ für die Zahlung dieser Marktprämie erhält der Netzbetreiber das Recht den Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ zu kennzeichnen. Nur bei der Einspeisung durch kleinere Anlagen (§ 37 EEG) oder unter Reduktion der Förderhöhe (§ 38 EEG) erhält der Anlagenbetreiber für die unmittelbare Zurverfügungstellung des Stroms an den Netzbetreiber von diesem eine feste Einspeisevergütung,¹¹ wie sie noch im EEG 2012 der Regelfall war.¹² Der Netzbetreiber ist nach § 11 EEG jedenfalls zur Abnahme des so erzeugten Stroms verpflichtet.

Auf der zweiten Stufe werden die Übertragungsnetzbetreiber einbezogen. Im Fall der Einspeisevergütung sind diese zur Abnahme des Stroms vom Netzbetreiber nach § 56 EEG verpflichtet. Für den Fall der Direktvermarktung kann wegen des Verbrauchs durch Dritte keine Weitergabe erfolgen, sodass für die Netzbetreiber nur noch die Pflicht besteht, das Recht der Stromkennzeichnung als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ an die Übertragungsnetzbetreiber abzutreten.¹³ Der Übertragungsnetzbetreiber hat im Gegenzug dem Netzbetreiber die Kosten, welche ihm durch die Zahlung der Förderungen entstehen, zu erstatten.¹⁴

Auf Ebene der Übertragungsnetzbetreiber findet als dritter Schritt ein horizontaler Ausgleich dieser Kosten nach § 58 EEG statt. Dadurch sollen die vier großen Über-

⁶ Die Arbeit beschäftigt sich ausschließlich mit der aktuellen Rechtslage, weshalb alle Vorschriften des EEG, auf die ohne nähere Angaben Bezug genommen wird, dem EEG 2014 angehören.

⁷ So auch schon zu den Vorgängerfassungen des EEG, aber mit Unterschieden bzgl. der genauen Verpflichtungen auf den einzelnen Stufen: *Oschmann*, NJW 2009, 263, 264f.; *Koenig/Kühling/Rasbach*, Energierecht, S. 231; *Hendrich/Ahnsehl*, in: Gerstner, Grundzüge des Rechts der Erneuerbaren Energien, S. 589.

⁸ *Hofmann*, EnWZ 2015, 70, 71; *Wustlich*, NVwZ 2014, 1113, 1117.

⁹ *Kahl/Bews*, Jura 2014, 1094, 1094f.

¹⁰ Vgl. zur genauen Berechnung: Anlage 1 zu §34 EEG; *Herz/Valentin*, EnWZ 2014, 358, 358.

¹¹ *Hofmann*, EnWZ 2015, 70, 71.

¹² *Kreuter-Kirchhof*, NVwZ 2014, 770, 771.

¹³ *Salje*, EEG, §56, Rn. 4.

¹⁴ *Kreuter-Kirchhof*, NVwZ 2014, 770, 771.

tragungsnetzbetreiber – Tennet TSO, 50Hertz Transmission, TransnetBW und Amprion – je so gestellt werden, als habe jeder einzeln EEG-Strom entsprechend dem bundesweiten Durchschnitt gefördert.¹⁵

Auf der vierten Stufe erfolgt die Überwälzung der finanziellen Belastung der Übertragungsnetzbetreiber auf die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (nachfolgend: EVU), also auf alle natürlichen oder juristischen Personen, die Elektrizität an Letztverbraucher liefern, vgl. § 5 Nr. 13 EEG. Bei dieser Überwälzung handelt es sich um die Zahlung der eigentlichen EEG-Umlage, welche in § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG definiert ist. Die Höhe der Umlage bestimmt sich dabei durch die Höhe der Belastung der Übertragungsnetzbetreiber unter Abzug der erzielten Einnahmen und durch die anteilige Aufteilung dieser Belastung auf die EVU in Abhängigkeit von der durch diese an Letztverbraucher gelieferte Strommenge. Einnahmen in diesem Sinne sind im Fall der Einspeisevergütung vor allem die an der Strombörse erzielten Erlöse, sodass sich die EEG-Umlage maßgeblich als die Differenz des nach § 58 EEG zu zahlenden Ausgleichs an die Netzbetreiber und dem erzielten Strompreis an der Börse darstellt.¹⁶ Neu ins EEG aufgenommen wurde in § 61 das Recht der Übertragungsnetzbetreiber, anteilig auch von Letztverbrauchern für die Eigenversorgung die EEG-Umlage verlangen zu dürfen.¹⁷ Die Eigenversorgung umfasst nach § 5 Nr. 12 EEG nur den Verbrauch von Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst, wenn der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.

Auf der fünften und letzten Stufe können nunmehr die EVU die ihnen entstehenden Kosten auf ihre Kunden umwälzen.¹⁸ Diese Weitergabe an Letztverbraucher i.S.d. § 5 Nr. 24 EEG ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt.¹⁹ Sie wird den EVU vielmehr freigestellt.²⁰ Entgegen der gesetzlichen Regelung, wonach es sich bei Eigenversorgern lediglich um eine Untergruppe der Letztverbraucher handelt,²¹ werden beide Gruppen aufgrund der grundlegenden Unterschiede hinsichtlich ihrer gesetzlichen Belastung im Folgenden stets separat betrachtet, sodass der Begriff der Letztverbraucher die Eigenversorger nicht umfassen soll.

¹⁵ *Koenig/Kühling/Rasbach*, Energierecht, S. 231f.; *Hendrich/Ahnsehl*, in: Gerstner, Grundzüge des Rechts der Erneuerbaren Energien, S. 596.

¹⁶ *Schmidt-Preuß*, in: FS Salje, 2013, S. 397, 401; nichts anderes gilt insoweit für die Höhe der Belastung aufgrund der Zahlung der Marktprämie, da sich deren Höhe bereits selbst als die Differenz der zu gewährenden Vergütung unter Abzug des erzielten Erlöses am Markt darstellt.

¹⁷ *Loibl*, ZNER 2014, 437, 440; *Wustlich*, NVwZ 2014, 1113, 1120.

¹⁸ *Koenig/Kühling/Rasbach*, Energierecht, S. 232; *Kreuter-Kirchhof*, NVwZ 2014, 770, 771.

¹⁹ *Schneider*, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, §21, Rn. 155.

²⁰ *Waldhoff/Roßbach*, WiVerw 2014, 1, 25.

²¹ So indirekt schon der Wortlaut von §61 EEG; vgl. Begr. RegE, EEG 2014, BT Drs. 18/1304, S. 113.

Ausdrücklich gesetzlich geregelt sind hingegen die Einschränkungen der Refinanzierung der EVU in Form der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG. Hiernach kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (nachfolgend: BAFA) die EEG-Umlage für Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen verbraucht wird, welche in einer Branche der Anlage 4 zum EEG tätig sind und gewisse Erfordernisse der Energieeffizienz erfüllen, anteilig begrenzen.²² Vergleichbares gilt insoweit nach § 63 Nr. 2 EEG auch für Schienenbahnen.

Die Gesamtheit dieser Vergütungs- und Abnahmepflichten und die EEG-Umlage als solche stellen das EEG-Umlagesystem i.S.d. nachfolgenden Untersuchungen dar.

²² *Hampel/Neubauer*, ER 2014, 188, 189; *Große/Kachel*, NVwZ 2014, 1122, 1123ff.

C. Die EEG-Umlage auf dem Prüfstand der Finanzverfassung

In Anbetracht der augenscheinlichen Finanzierungsfunktion der EEG-Umlage ist zunächst eine finanzverfassungsrechtliche Betrachtung vorzunehmen.

I. Finanzverfassungsrechtliche Einordnung der EEG-Umlage

Im Zentrum des finanzverfassungsrechtlichen Diskurses steht dabei die Frage der Rechtsnatur des EEG-Umlagesystems,²³ da diese ausschlaggebend für den anzulegenden Prüfungsmaßstab ist.

1. EEG-Umlage als Steuer

Schon nach dem Wortlaut der Art. 104a ff. GG regeln diese nur Finanzmonopole, Zölle und Steuern.²⁴ Bei letzteren handelt es sich um eine Geldleistung, die keine Gegenleistung für eine besondere staatliche Leistung darstellt, sondern vielmehr von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt wird, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.²⁵ Die EEG-Umlage dient dagegen der Förderung privater Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien und wird gerade nicht zur Einkommensgewinnung eines Hoheitsträgers auferlegt. Sie stellt mithin jedenfalls keine Steuer dar.²⁶

2. EEG-Umlage als Sonderabgabe

Auch wenn es sich bei der EEG-Umlage um keine Steuer im eigentlichen Sinne handelt, stellt sich die Frage, ob sie nicht dennoch in gewisser Weise den Einwirkungen der Finanzverfassung unterliegt.

a. Sonderabgabenproblematik im Kontext der Finanzverfassung

Die Finanzverfassung erfüllt aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur grundgesetzlichen Kompetenzordnung eine „besondere Ordnungs- und Schutzfunktion“²⁷. Sie umfasst den Grundsatz der Vollständigkeit des Haushaltsplans, die Sicherung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, das parlamentarische Budgetrecht sowie das Gebot der Belastungsgleichheit und -gerechtigkeit der betroffenen Bürger.²⁸ Diese vom BVerfG als grundlegende Prinzipien der Finanzverfassung anerkannten Rechtsinstitute werden bei einer Erhebung von Sonderabgaben gefährdet, indem ein bestimmter Personenkreis unter Inanspruchnahme einer Gesetzgebungskompetenz außerhalb der Finanzverfassung hoheitlich belastet wird und die Mittel dadurch nicht an die Finanzor-

²³ Riedel/Weiss, EnWZ 2013, 402, 404.

²⁴ Kienemund, in: Hömig, GG, Art. 105, Rn. 2.

²⁵ BVerfGE 3, 407, 435; 7, 244, 251ff.; 93, 319, 346; Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 104a, Rn. 7; Siekmann, in: Sachs, GG, Vor Art. 104a, Rn. 80; Vogel/Waldhoff, in: Kahl/Waldhoff/Walter, GG, Vorb. zu Art. 104a-115, Rn. 393; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 105, Rn. 3.

²⁶ Theobald, NJW 1997, 550, 552.

²⁷ Begriff nach: Kröger, ZUR 2013, 480, 481.

²⁸ BVerfGE 114, 196, 250.

dnung nach Art. 104a ff. GG gebunden sind.²⁹ Solche bedürfen mithin einer besonderen finanzverfassungsrechtlichen Rechtfertigung, welche zu einer Verengung des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers führt, selbst wenn er sich auf die Kompetenztitel der Art. 70 ff. GG stützt.³⁰

b. Voraussetzungen einer Sonderabgabe

Diesem finanzverfassungsrechtlichen Rechtfertigungsbedürfnis könnte auch der Erlass des EEG unterliegen, wenn und soweit es die Erhebung einer Sonderabgabe regelt. Eine genaue Definition für Sonderabgaben hat das BVerfG aber bis heute nicht gegeben, da es stets betont, dass es sich hierbei um keinen abgeschlossenen Kanon handele.³¹ Während es anfangs noch davon ausging, dass Sonderabgaben einen Auffangtatbestand darstellen würden,³² revidierte es diese Ansicht und sieht darin nunmehr einen Tatbestand mit Warnfunktion, welchem bei seinem Vorliegen ein rechtfertigender Charakter zukommt.³³ Aber auch diese Formulierung erscheint kaum geeignet, klare Merkmale für die Einordnung als Sonderabgabe zu zeichnen. Da es sich bei Sonderabgaben aber anerkanntermaßen um eine Unterform öffentlicher Abgaben handelt, müssten jedenfalls die Voraussetzungen einer Abgabe vorliegen.³⁴ Eine öffentliche Abgabe ist dabei ein Sammelbegriff für sämtliche Geldleistungen, die ein Bürger kraft öffentlichen Rechts an den Staat oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts abzuführen hat.³⁵ Sie bedarf daher einer Belastungswirkung für Private und einer hoheitlich zurechenbaren öffentlichen Aufkommenswirkung.³⁶

aa) Belastungswirkung gegenüber Privaten

Der gesetzlich vorgesehene Zahlungsstrom der EEG-Umlage sieht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 EEG die EVU und nach § 61 EEG die Eigenversorger als Schuldner vor. Soweit es sich hierbei um natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts handelt, ist eine Belastungswirkung gegenüber Privaten folglich gegeben.³⁷

²⁹ BVerfGE 91, 186, 202f.; *Manssen*, WiVerw 2012, 170, 184.

³⁰ BVerfGE 55, 274, 300.

³¹ BVerfGE 93, 319, 342; 113, 128, 146f.; *Germelmann*, GewArch 2009, 476, 477.

³² BVerfGE 55, 274, 297; 57, 139, 166ff.

³³ BVerfG-K Beschl. v. 9.1.1996 – 2 BvL 12/95, NJW 1997, 573, 573; am Status als Auffangtatbestand festhaltend: *Riedel/Weiss*, EnWZ 2013, 402, 404.

³⁴ BVerfG Urt. v. 23.1.1990 – 1 BvL 44/86, 1 BvL 48/87, NVwZ 1991, 52, 53; BVerfG-K Beschl. v. 9.1.1996 – 2 BvL 12/95, NJW 1997, 573, 573; *Scholz/Moench/Herz*, Verfassungs- und europarechtliche Grundsatzfragen einer EEG-Reform, S. 105.

³⁵ BVerfGE 13, 181, 198; *Brockmeyer*, in: Schmidt-Beibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 105, Rn. 7; *Baer*, Abnahmepflichten und Vergütungspflichten, S. 255.

³⁵ *Baer*, Abnahmepflichten und Vergütungspflichten, S. 257; *Riedel/Weiss*, EnWZ 2013, 402, 404; *Pohlmann*, NJW 1997, 545, 547.

³⁶ *Erk*, Vereinbarkeit des EEG mit Verfassungs- und Europarecht, S. 60; *Kube/Palm/Seiler*, NJW 2003, 927, 929; *Kirchhof*, in: Kirchhof/Isensee, HStR IV, §88, Rn. 26.

³⁷ Bzgl. der EVU schon *Ossenbühl*, et 1/1996, 94, 95.

bb) Aufkommenswirkung zugunsten der öffentlichen Hand

Zudem ist es erforderlich, dass den durch das EEG-Umlagesystem entstehenden Belastungen Privater eine entsprechende Aufkommenswirkung zu Gunsten der öffentlichen Hand gegenüber steht.³⁸

(1) Rückgriff auf das beihilferechtliche Merkmal „aus staatlichen Mitteln“

Vor allem in Anbetracht des Streits der Bundesregierung mit der Europäischen Kommission zur Frage der Beihilfeeigenschaft der Besonderen Ausgleichsregelung³⁹ wurde eine Vergleichbarkeit des Merkmals „aus staatlichen Mitteln“ i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV mit dem der Aufkommenswirkung für Sonderabgaben diskutiert.⁴⁰ Beide Begriffe scheinen eine gewisse Verfügungs- und Zugriffsmöglichkeit des Staates zu erfordern.⁴¹ Während eine Abgabe einen Zahlungsfluss von Privaten hin zur öffentlichen Hand erfordert, setzt das Merkmal des staatlichen Mittels grundsätzlich einen solchen von der öffentlichen Hand hin zu Privaten voraus. Neben diesem Unterschied mit Blick auf die Richtung des Geldflusses liegen der Finanzverfassung des Grundgesetzes und dem Beihilferecht des AEUV aber auch gänzlich unterschiedliche Regelungszwecke zugrunde. Während das generelle Beihilfeverbot den Schutz des innergemeinschaftlichen Wettbewerbs vor staatlichen Verzerrungen anstrebt,⁴² soll die Finanzverfassung vor allem der Wahrung der bundesstaatlichen Finanzordnung dienen.⁴³ Aus der Einordnung des EEG 2012 durch die Kommission als „teilweise Beihilfe“⁴⁴ folgt daher nicht zwangsläufig eine Aufkommenswirkung i.S.d. Finanzverfassung.⁴⁵ Die finanzverfassungsrechtliche Beurteilung der EEG-Umlage hat daher gänzlich unabhängig von der unionsrechtlichen Diskussion zu erfolgen.

(2) Formaler Ansatz

Für die Definition der Aufkommenswirkung i.S.d. Sonderabgabenrechtsprechung

³⁸ BVerfG-K Beschl. v. 9.1.1996 – 2 BvL 12/95, NJW 1997, 573, 573; BGHZ 155, 141, 153; *Scholz/Moench/Herz*, Verfassungs- und europarechtliche Grundsatzfragen einer EEG-Reform, S. 105; *Kube/Palm/Seiler*, NJW 2003, 927, 929; *Kirchhof*, in: Kirchhof/Isensee, HStR IV, §88, Rn. 26.

³⁹ Entscheidung der Kommission zur förmlichen Eröffnung des Beihilfeverfahrens v. 18.12.2013, ABl. 2014 C 37, S. 73; dagegen erhobene Klage Deutschlands vor dem EuG v. 28.2.2014 – Rs. T-134/14; vgl. hierzu: *Palme*, NVwZ 2014, 559, 559ff.; die Klage wurde von der Bundesrepublik zurückgenommen und mit Wirkung zum 8.6.2015 gestrichen, s. EuG Beschl. v. 8.6.2015 – Rs. T-134/14, BeckRS 2015, 80826.

⁴⁰ So z.B. *Kröger*, ZUR 2013, 480, 483; aber auch schon: *Schneider*, ZNER 2003, 93, 98f.

⁴¹ *Kröger*, ZUR 2013, 480, 483.

⁴² v. *Wallenberg/Schütte*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der EU, Art. 107 AEUV, Rn. 10.

⁴³ BVerfGE 105, 185, 194; 108, 1, 15.

⁴⁴ Vgl. Europäische Kommission Beschl. v. 25.11.2014 – C/2014/8786; dagegen erhobene Klage Deutschlands vor dem EuG v. 2.2.2015 – Rs. T-47/15, BeckEuR 2015, 433731.

⁴⁵ *Ludwigs*, Rechtswissenschaft 2014, 254, 270.

kann zunächst eine formale Herangehensweise dienen.⁴⁶ Eine Aufkommenswirkung der öffentlichen Hand liegt demnach vor, wenn die Abgabe einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zufällt.⁴⁷ Unter Zugrundlegung dieses Ansatzes war auch die Zahlung des sog. „Kohlepfennigs“ an einen öffentlich-rechtlichen Fonds als aufkommenswirksam und in der Konsequenz als Sonderabgabe qualifiziert worden.⁴⁸ Für das EEG muss hingegen festgehalten werden, dass an keiner Stelle des EEG-Umlagesystems eine Zahlung an einen öffentlich-rechtlichen Fonds oder vergleichbare Institutionen erfolgt.⁴⁹ Es handelt sich vielmehr um eine bloße Kombination aus Abnahme- und Vergütungspflichten zwischen Privaten.⁵⁰ Das BAFA hat zwar durch seine Befreiungsmöglichkeit für stromkostenintensive Unternehmen einen Einfluss auf den Mittelfluss, aber zu keiner Zeit direkten Zugriff darauf.⁵¹ Bei Zugrundelegung des formalen Ansatzes liegt daher auf keiner der Stufen des EEG-Umlagesystems eine Sonderabgabe vor.

(3) Funktionaler Ansatz

Für das EEG-Umlagesystem am rein formalen Ansatz festzuhalten, erscheint auf den ersten Blick vor allem in Anbetracht der beeinträchtigten Individualinteressen problematisch. Es besteht die Gefahr, dass der Schutz des Individuums vor finanziellen Belastungen durch gesetzgeberische Neugestaltungen umgangen wird, indem dieser gerade die Zwischenschaltung der öffentlichen Hand ausspart⁵² und folglich nicht mehr an die strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen für Sonderabgaben gebunden ist.⁵³ Durch eine funktionale Erweiterung des Merkmals der Aufkommenswirkung soll diese Gefahr gebannt werden. Gestützt werden könnte dies zunächst schon auf den Wortlaut des Merkmals, welcher augenscheinlich lediglich eine dementsprechende „Wirkung“ fordert. Für die Betroffenen macht es wirtschaftlich keinen Unterschied, ob der Gläubiger einer hoheitlich auferlegten Zahlungspflicht öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert ist.⁵⁴

⁴⁶ *Reshöft*, Verfassungs- und Europarechtskonformität des EEG, S. 77; *Bickenbach*, DÖV 2013, 953, 955 spricht vom „formellen“ Verständnis.

⁴⁷ *Kröger*, ZUR 2013, 480, 481.

⁴⁸ BVerfGE 91, 186, 201.

⁴⁹ *Soltész/v. Köckritz*, in: Moench/Dannecker/Ruttloff, Beiträge zum neuen EEG 2014, S. 35, 45; *Bayer*, et 12/2013, 104, 108; eine Ausnahme könnte insofern nur dann angenommen werden, wenn ein Übertragungsheszbetreiber öffentlich-rechtlich organisiert wäre

⁵⁰ *Waldhoff/Roßbach*, WiVerw 2014, 1, 3.

⁵¹ BGH Urt. v. 25.6.2014 – VIII ZR 169/13, NVwZ 2014, 1180, 1181f.; *Scholz/Moench/Herz*, Verfassungs- und europarechtliche Grundsatzfragen einer EEG-Reform, S. 114; *Brandt*, ER 2013, 91, 95.

⁵² *Kube/Palm/Seiler*, NJW 2009, 927, 929.

⁵³ BVerfGE 77, 308, 339 prüft daher auch noch an, ob in einem solchen Fall nicht ein Formenmissbrauch vorliegt.

⁵⁴ *Arndt*, RdE 1995, 41, 42.

Sowohl das BVerfG⁵⁵ als auch der BGH⁵⁶ haben aber bereits festgestellt, dass die bloße hoheitliche finanzielle Belastung Privater nicht schon zum Vorliegen einer Aufkommenswirkung führt. Der Sonderabgabenbegriff würde vielmehr konturenlos, wenn jeder gesetzgeberisch ausgelöste Finanzstrom ohne Einfluss auf die öffentlichen Haushalte als indirekt aufkommenswirksam kategorisiert werden würde.⁵⁷ Sämtliche staatlichen Preisregelungen wären dann an den Vorgaben der Sonderabgabenrechtsprechung zu messen, da es bei solchen im Vergleich zum freien Spiel der Marktkräfte stets Begünstigte und Belastete gibt.⁵⁸ Schließlich erscheint das Abstellen auf den bloßen Wortteil der „Wirkung“ kaum überzeugend. Es gilt vielmehr den Begriff „Aufkommenswirkung“ als Ganzes zu betrachten, welcher gerade eine gewisse Zugriffsmöglichkeit der öffentlichen Hand erfordert.⁵⁹

Die Erweiterung des formalen Ansatzes zur Ermittlung des Vorliegens einer Aufkommenswirkung zugunsten eines funktionalen Ansatzes erscheint daher nicht sachgerecht. Es bleibt mithin beim rein formalen Ansatz, sodass es sich bei der EEG-Umlage schon mangels Aufkommenswirkung um keine Sonderabgabe handeln kann.⁶⁰

3. EEG-Umlage als Preisregelung

Nachdem eine Einordnung der EEG-Umlage als Sonderabgabe nicht in Betracht kommt, stellt sich die Frage, ob es sich bei ihr nicht um eine bloße Preisregelung handelt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind solche finanzverfassungsrechtlich unbedenklich und in materieller Hinsicht nur an den Grundrechten zu messen.⁶¹ In Abgrenzung zu Sonderabgaben ergibt sich die grundsätzliche Zulässigkeit von Preisregelungen schon daraus, dass sie sich nur im Bereich privatautonom vereinbarter Leistungsbeziehungen auswirken.⁶² Auch beim EEG-Umlagesystem handelt es sich um nur zwischen Privaten geschuldete Zahlungen (vgl. C. I. 2. b. bb)). Diese erfolgen auch meist entlang der Wertschöpfungskette, deren Glieder regelmäßig

⁵⁵ BVerfG-K Beschl. v. 9.1.1996 – 2 BvL 12/95, NJW 1997, 573, 573.

⁵⁶ BGHZ 155, 141, 153f.

⁵⁷ Gawel, DVBl. 2013, 409, 411.

⁵⁸ Gawel, DVBl. 2013, 409, 411; *Waldhoff/Roßbach*, WiVerw 2014, 1, 20.

⁵⁹ BGH Urt. v. 25.6.2014 – VIII ZR 169/13, NVwZ 2014, 1180, 1181; *Manssen*, WiVerw 2012, 170, 183.

⁶⁰ BVerfGE 77, 308, 339, auch wenn hier nach dem Wortlaut eine Prüfung der materiellen Wirkung vorgenommen wird, beschränkt sich diese auf die formale Rechtsnatur; BGH Urt. v. 25.6.2014 – VIII ZR 169/13, NVwZ 2014, 1180, 1181; OLG Hamm Urt. v. 14.5.2013 – 19 U 180/12, RdE 2013, 337, 337ff.; *Altrock/Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, Einf., Rn. 56; *Riedel/Weiss*, EnWZ 2013, 402, 406; *Arndt*, RdE 1995, 41, 42; a.A. *Haucap/Kühling*, et 3/2013, 41, 48.

⁶¹ BVerfGE 114, 196, 249f.; BGH Urt. v. 25.6.2014 – VIII ZR 169/13, NVwZ 2014, 1180, 1182.

⁶² BVerfGE 114, 196, 250; *Gawel*, DVBl. 2013, 409, 412; implizit: *Brahms/Maslaton*, NVwZ 2014, 760, 763; *Pohlmann*, NJW 1997, 545, 547.

durch privatrechtliche Verträge verbunden sind.

Allein hieraus auf die Eigenschaft als Preisregelung zu schließen, greift aber zu kurz. Vom Vorliegen einer privatautonom vereinbarten Leistungsbeziehung kann bei der derzeitigen Ausgestaltung nicht mehr ausgegangen werden. Denn es ermangelt sowohl an einer Leistungsbeziehung im klassischen Sinne in Abgrenzung zur einseitigen Geldleistungspflicht, als auch an einer privatautonomen Vereinbarung derselben. Vor allem durch die Einführung der „neuen Wälzung“ in § 1 AusglMechV⁶³, nach welcher auf die bis dahin übliche physikalische Übertragung des Stroms aus erneuerbarer Energien als Gegenleistung an die EVU verzichtet wurde,⁶⁴ liegt auf den ersten Blick kein Gegenseitigkeitsverhältnis mehr vor.⁶⁵ Dem scheint der im Vergleich zum EEG 2012 neu eingeführte § 78 Abs. 1 Satz 1 EEG bewusst entgegengetreten zu wollen. Hiernach wird den EVU als Gegenleistung für die Zahlung der EEG-Umlage das Recht eingeräumt, die Erneuerbare-Energien-Eigenschaft des Stroms den Kunden gegenüber auszuweisen, wodurch den EVU der Wert der „Grünstromeigenschaft“ zufließen soll.⁶⁶ Diese Begründung vermag aber nicht zu überzeugen, denn ihr liegen noch die Grundsätze der Einspeisevergütung, wie sie im EEG 2012 der Regelfall war,⁶⁷ zugrunde. Hier wurde der Strom tatsächlich an die Übertragungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen vermarktet.⁶⁸ Nach der Ausgestaltung des EEG 2014 erfolgt die Vermarktung aber nunmehr durch die Anlagenbetreiber selbst und lediglich die Erneuerbare-Energien-Eigenschaft wird verpflichtend an die Netz- und Übertragungsnetzbetreiber abgetreten.⁶⁹ Die Übertragungsnetzbetreiber sind nicht mehr als Wertschöpfer oder -steigerer, wie dies bei der Veredelung zu handelbaren Monatsbändern vor der Einführung der „neuen Wälzung“ noch vertretbar gewesen wäre, sondern nur noch als „Transportunternehmen“ tätig. Für diese Leistung ist aber schon das Netzentgelt zu entrichten, vgl. § 17 ff. StromNEV⁷⁰. Der EEG-Gesetzgeber spaltet hier künstlich den Grünstrom und die Eigenschaft eines solchen auf. Bei natürli-

⁶³ Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus v. 17.7.2009, BGBl. I, S. 2101; nunmehr aufgrund der gesetzlichen Vermarktungspflicht der Anlagenbetreiber bzw. der Übertragungsnetzbetreiber nicht mehr ausdrücklich geregelt; vgl. zum EEG-Umlagemechanismus vor Einführung der „neuen Wälzung“: *Oschmann*, NJW 2009, 263, 264ff.

⁶⁴ *Waldhoff/Roßbach*, WiVerw 2014, 1, 5; diese Umstellung sollte vor allem die durch die notwendige Veredelung der fluktuierenden Strommengen aus Erneuerbaren Energien entstehenden Kosten senken, vgl. hierzu ausführlich: *Buchmüller/Schmutenhaus*, et 11/2009, 75, 75f.

⁶⁵ *Manssen*, WiVerw 2012, 170, 170ff.

⁶⁶ Begr. RegE, EEG 2014, BT Drs. 18/1304, S. 163.

⁶⁷ *Salje*, EEG, §34, Rn. 1.

⁶⁸ *Kreuter-Kirchhof*, NVwZ 2014, 770, 771.

⁶⁹ Vgl. §19 Abs. 1 Nr. 1 EEG.

⁷⁰ Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen v. 25.7.2005, BGBl. I, S. 2225, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 21.7.2014, BGBl. I, S. 1066.

cher Betrachtung müsste es schließlich auch möglich sein, die Erneuerbare-Energien-Eigenschaft vom eigentlichen Erzeuger und mithin Vermarkter selbst zu erwerben. Sie wird den Übertragungsnetzbetreibern nur durch Gesetz an die Hand gegeben, um die Zahlung der EEG-Umlage nicht als einseitige Leistungspflicht offenlegen zu müssen.

Auch der Einwand, dass die EVU als Gegenleistung für die EEG-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber die Entlastung von der Vermarktungstätigkeit erhalten, die ihnen nach dem Verursacherprinzip zufallen müsste,⁷¹ vermag nicht zu überzeugen. Denn auch diese Entlastung wird nunmehr im Regelfall durch die Anlagenbetreiber selbst vorgenommen, sodass sie jedenfalls nicht dem Zahlungsstrom der EVU an die Übertragungsnetzbetreiber unmittelbar gegenüber steht. Die Tatsache, dass den Anlagenbetreibern tatsächlich die finanziellen Vorteile über die Marktprämie zugutekommen, ist für die Frage, ob der Zahlung der EEG-Umlage der EVU eine Gegenleistung gegenübersteht, schlicht ohne Bedeutung. Jedenfalls für den Regelfall der Direktvermarktung besteht daher keine tatsächliche, sondern allenfalls eine theoretische rechtliche Gegenleistung der Übertragungsnetzbetreiber.⁷²

Noch offenkundiger wird dies im Fall der Eigenversorger. Auch diesen wird das Recht zugesprochen, dass ihr selbst erzeugter Strom anteilig als „Strom aus erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ anzusehen ist, vgl. § 78 Abs. 6 EEG. Da der so erzeugte Strom aber schon per Definition nicht durch die Netze geleitet wird,⁷³ steht der Zahlung der EEG-Umlage gerade keine Gegenleistung gegenüber.⁷⁴ Die Eigenversorger stehen faktisch in keinerlei Beziehung zu den Übertragungsnetzbetreibern, sodass diesen bei natürlicher Betrachtung nur durch Gesetz die „Grünstrom“-Eigenschaft zugeordnet wird.

Die Formulierung des § 78 EEG entpuppt sich mithin als bloßer Versuch, die eigentlich nur einseitig geschuldete EEG-Umlage mit einer Gegenleistung zu verknüpfen, um den Zweifeln an der Eigenschaft als Preisregel entgegenzutreten.

Auch wenn die Übertragung der Grünstromeigenschaft alleine als bloße unnatürliche Aufspaltung wirkt und damit zu der Annahme verleitet, dass es sich schon aufgrund dieser Ausgestaltung um keine Preisregelung handeln kann, muss beachtet werden, dass sie zumindest rein gesetzestechnisch eine Gegenleistung darstellt. Die Tatsache,

⁷¹ Begr. RegE, EEG 2014, BT Drs. 18/1304, S. 163.

⁷² So im Ergebnis auch: *Kerssenbrock*, EnWZ 2014, 467, 470, Anm. zu BGH Ur. v. 25.6.2014 – VIII ZR 169/13.

⁷³ Vgl. § 5 Nr. 12 EEG; *Moench/Lippert*, EnWZ 2014, 392, 394.

⁷⁴ *Panknin*, EnWZ 2014, 13, 18.

dass diese Gegenleistung viel zu gering für die Leistung der EEG-Umlage ausfällt, würde sogar dem Charakteristikum der Preisregelung als Ausgleichsmöglichkeit am Markt entsprechen.

Die Einordnung als bloße Preisregelung kann aber jedenfalls dann nicht mehr erfolgen, wenn neben dem Fehlen einer (ausreichenden) Gegenleistung die Abnahme der Leistung zudem noch verpflichtend ist, also keine privatautonome Leistungsbeziehung zugrunde liegt.⁷⁵ Spätestens dann verschwimmen die Grenzen zwischen den Preisregelungen, welche lediglich Ungleichgewichte am Markt ausgleichen, und hoheitlichen Abgaben zur Finanzierung gewisser Wirtschaftszweige.⁷⁶ Die EEG-Umlage ist von allen EVU in gleicher Höhe im gesamten Bundesgebiet einzig in Abhängigkeit von der an Letztverbraucher gelieferten Strommenge an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen.⁷⁷ Diese Zahlung ist unabhängig von der Art der Vermarktung und auch von der Zusammensetzung aus konventionellem und Erneuerbare-Energien-Strom, welchen die EVU konkret liefern. Solange diese ihre Tätigkeit als EVU ausüben wollen und Strom an Letztverbraucher liefern, sind sie zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet.

Aufgrund der gänzlichen Ausschaltung privatautonomer Entscheidungsmöglichkeiten und der fehlenden Gegenleistung kann die EEG-Umlage nicht mehr als finanzverfassungsrechtlich grundsätzlich unbedenkliche Preisregelung gesehen werden. Ihre finanzverfassungsrechtliche Beurteilung bedarf daher einer besonderen Überprüfung.

4. EEG-Umlage als „Hoheitlicher Privatfinanzierungsmechanismus“

Wie sich aus den vorangegangenen Überlegungen ergibt, ist weder die Auffassung, dass es sich bei der EEG-Umlage um eine Sonderabgabe, noch diejenige, dass es sich um eine bloße Preisregelung handelt, in letzter Konsequenz überzeugend.

a. Charakteristika der EEG-Umlage als „Hoheitlicher Privatfinanzierungsmechanismus“

Das Spezifikum der EEG-Umlage liegt vor allem darin, dass sie sich weder als Steuer noch als öffentliche Abgabe darstellt.⁷⁸ Von einer bloßen Preisregelung unterscheidet sie sich aber insofern, als kein privatautonomer Entscheidungsspielraum der EVU mehr besteht und für diese auch keine entsprechende Gegenleistung zur Verfügung gestellt wird. Als eine Art Positivdefinition kann daher festgehalten werden, dass es

⁷⁵ *Riedel/Weiß*, EnWZ 2013, 404, 407 gehen dann von einem Formenmissbrauch aus.

⁷⁶ *Brahms/Maslaton*, NVwZ 2014, 760, 763.

⁷⁷ *Oschmann*, in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Einf. EEG, Rn. 77; *Hendrich/Ahnsehl*, in: *Gerstner*, Grundzüge des Rechts der Erneuerbaren Energien, S. 599.

⁷⁸ *Riedel/Weiss*, EnWZ 2013, 402, 408; *Kahl/Bews*, Ökostromförderung und Verfassung, S. 151ff.

sich um eine hoheitlich auferlegte Zahlungsverpflichtung zwischen Privaten handelt, welche zur mittelbaren Finanzierung eines bestimmten Zwecks dient. Diese Charakteristika kommen im Begriff des „Hoheitlichen Privatfinanzierungsmechanismus“ wohl am besten zum Ausdruck.

b. Anwendbarkeit der Finanzverfassung auf die EEG-Umlage als „Hoheitlichen Privatfinanzierungsmechanismus“

Die fehlende Möglichkeit der Einordnung dieses Finanzierungsmechanismus als Preisregelung darf aber nicht dazu führen, dass in einer Art Umkehrschluss die Sonderabgabenrechtsprechung analog herangezogen wird. Genauso wenig vermag es zu überzeugen aufgrund der fehlenden Einordnung als Sonderabgabe gänzlich von ihrer automatischen finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit auszugehen.

Vielmehr geht aus den Urteilen des BVerfG hervor, dass die Rechtsprechung zu Sonderabgaben auf der Annahme basiert, dass diese die Finanzverfassung in einer ganz bestimmten Art und Weise gefährden und daher einer ganz bestimmten Rechtfertigung bedürfen. Da eine Einordnung in die bekannten Typen gescheitert ist, hat daher eine individuelle Beurteilung zu erfolgen, welche die spezifische finanzverfassungsrechtliche Bedeutung des Hoheitlichen Privatfinanzierungsmechanismus beachtet.

Es gilt daher nicht, die für Sonderabgaben geltenden Anforderungen der finanzverfassungsrechtlichen Rechtfertigung einfach zu übertragen. Vielmehr muss in einem ersten Schritt überhaupt die finanzverfassungsrechtliche Relevanz, mithin die Gefährdung finanzverfassungsrechtlicher Grundsätze durch den Hoheitlichen Privatfinanzierungsmechanismus, untersucht werden um im Anschluss daran die Frage zu beantworten, ob diese spezielle Gefährdungslage gerechtfertigt sein kann.

II. Finanzverfassungsrechtliche Beurteilung der EEG-Umlage

Mithin sind zunächst die Auswirkungen des EEG-Umlagemechanismus auf die Finanzverfassung zu betrachten.

1. Gefährdung grundlegender Prinzipien der Finanzverfassung

Maßgebliche finanzverfassungsrechtliche Kernprinzipien, welche durch den Hoheitlichen Privatfinanzierungsmechanismus gefährdet sein könnten, sind vor allem das Budgetrecht des Parlaments (Art. 110 Abs. 1. Satz 2 GG), die Vollständigkeit des Haushalts (Art. 110 Abs. 1 Satz 1 HS 1 GG), der bundesstaatliche Finanzausgleich (Art. 107 f. GG) und die Belastungsgleichheit der Bürger (Art. 3 Abs. 1 GG).

a. Budgetrecht des Parlaments und Vollständigkeit des Haushalts

Das Budgetrecht des Parlaments erfüllt vor allem eine Schutzfunktion zugunsten der

Legislative gegenüber der Exekutive.⁷⁹ Es soll dem Bundestag die Möglichkeit geben, die Kontrolle über die Regierung auch dort auszuüben, wo sie ohne gesetzliche Ermächtigung tätig werden darf.⁸⁰ Diese Kontrollfunktion ist durch den Hoheitlichen Privatfinanzierungsmechanismus nicht gefährdet.⁸¹ Bei diesem hat die Exekutive gerade keinen unmittelbaren Zugriff auf die Finanzmittel, da ansonsten aufgrund der Aufkommenswirkung schon vom Vorliegen einer Sonderabgabe auszugehen wäre (vgl. C. I. 2. b. bb)). Außerdem hat das Parlament das EEG selbst verabschiedet und die damit einhergehenden Zahlungsströme gebilligt. Die Wahrung des Budgetrechts kann also für sich genommen kein finanzverfassungsrechtliches Rechtfertigungsbedürfnis begründen.⁸²

Neben diesem Schutzzweck im Innenverhältnis der Staatsgewalten hat das Budgetrecht des Parlaments aber auch einen individualschützenden Zweck,⁸³ in Ausgestaltung der Transparenz- und Rechenschaftsfunktion des Parlaments gegenüber der Öffentlichkeit.⁸⁴ Diese Aspekte finden sich auch im Grundsatz der Vollständigkeit des Haushalts wieder.⁸⁵ In diesen hat der staatliche Träger seine gesamten Einnahmen und Ausgaben einzustellen.⁸⁶ Im Fall des Hoheitlichen Privatfinanzierungsmechanismus ist zwar kein Aufkommen gegeben, über dessen Verwendung ein Hoheitsträger Rechenschaft ablegen könnte (vgl. C. I. 2. b. bb)). Da aber die Belastung von Letztverbrauchern zumindest faktisch gleich ist, wie bei der Erhebung von Steuern, erscheint es konsequent auch für eine solche Belastung ein gewisses Maß an Transparenz zu fordern.⁸⁷ Dieses wurde für die Belastungen durch das EEG aber zweifelsohne geschaffen.

So müssen die Übertragungsnetzbetreiber die für die Berechnung der EEG-Umlage maßgeblichen Einnahmen und Ausgaben nach § 6 AusglMechAV⁸⁸ ebenso veröffentlichen wie die Höhe der EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr und eine EEG-Vorschau, vgl. §§ 5 f. AusglMechV. Auch die EVU sind gegenüber den Letztverbrauchern schon nach § 78 Abs. 1 Satz 2 EEG zur Ausweisung der Erneuerbare-

⁷⁹ *Brockmeyer*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 110, Rn. 8b; *Gröpl*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, GG, Art. 110, Rn. 79; *Kube*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 110, Rn. 35.

⁸⁰ *Siekmann*, in: Sachs, GG, Art. 110, Rn. 14.

⁸¹ *Gawel*, DVBl. 2013, 409, 411.

⁸² *Erk*, Vereinbarkeit des EEG mit Verfassungs- und Europarecht, S. 69.

⁸³ Die individualschützende Funktion heraushebend: BVerfGE 55, 274, 302.

⁸⁴ *Siekmann*, in: Sachs, GG, Art. 110, Rn. 15; *Kube*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 110, Rn. 35; *Kahl/Bews*, Ökostromförderung und Verfassung, S. 74f.

⁸⁵ *Baer*, Abnahmepflichten und Vergütungspflichten, S. 269.

⁸⁶ *Kube*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 110, Rn. 22; *Siekmann*, in: Sachs, GG, Art. 110, Rn. 48.

⁸⁷ *Kube/Palm/Seiler*, NJW 2003, 927, 930.

⁸⁸ Verordnung zur Ausführung der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus v. 22.2.2009 zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung v. 27.1.2015, BGBl. I, S. 146.

Energien-Eigenschaft des Stroms verpflichtet. Für die Bürger ist daher der EEG-Umlagemechanismus wesentlich transparenter gestaltet als dies das BVerfG regelmäßig für die Zulässigkeit von Sonderabgaben vorschreibt.⁸⁹ Die notwendige Rechenschaftsfunktion wird schon dadurch erfüllt, dass nach § 97 EEG die Regierung zu einer regelmäßigen Evaluierung des EEG mit anschließender Berichterstattung gegenüber dem Bundestag verpflichtet ist. Die Aspekte der Transparenz- und Rechenschaftsfunktion der Finanzverfassung führen daher nicht zur Finanzverfassungswidrigkeit des EEG.

b. Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Ein Rechtfertigungsbedürfnis könnte aber insoweit bestehen, als der bundesstaatliche Finanzausgleich durch das EEG-Umlagesystem betroffen ist. Ein entsprechendes Rechtfertigungsbedürfnis entsteht daraus, dass die vom Grundgesetz in den Art. 104a ff. vorgesehenen Regelungs-, Ertrags- und Verwaltungszuständigkeiten nicht der Gefahr der Umgehung ausgesetzt werden sollen.⁹⁰ Gerade die Ertragshoheit könnte in Anbetracht der Tatsache, dass durch die EEG-Umlage Bundesländer, in welchen die geographischen Gegebenheiten die Erzeugung von Erneuerbare-Energien-Strom erleichtern, einen erheblichen Mittelzufluss erhalten,⁹¹ beeinträchtigt sein. Dies führt dazu, dass in diesen eine Erhöhung des Steueraufkommens zu verzeichnen ist, während es in Ländern mit diesbezüglich schlechteren Bedingungen sinkt.⁹²

Dem ist aber entgegenzuhalten, dass durch das EEG-Umlagesystem keine unmittelbaren Einnahmen für die öffentliche Hand erzielt werden (vgl. C. I. 2. b. bb)), welche zwischen den Beteiligten des Finanzausgleichs verteilt werden müssten.⁹³ Die Beeinträchtigung ergibt sich vielmehr schon im Vorfeld der Steuererhebung. Selbst wenn man zugunsten eines größtmöglichen Schutzes der Länder annähme, dass solche durch Bundesgesetz hervorgerufenen Einkommensverschiebungen als mittelbare Beeinträchtigung genügen, muss für das EEG festgehalten werden, dass hier die Anknüpfung auch nicht unmittelbar an den Ort, sondern lediglich an die Art und Weise Stromerzeugung erfolgt. Nur weil sich zu einem späteren Zeitpunkt zeigt, dass gewis-

⁸⁹ BVerfGE 108, 186, 218f.; 110, 370, 389: fordert einen dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Bericht über Sonderabgaben zur wirksamen Kontrolle durch die Öffentlichkeit; *Brockmeyer*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 110, Rn. 27.

⁹⁰ Insoweit zu Sonderabgaben: BVerfGE 55, 274, 304.

⁹¹ S. für die Darstellung der EEG-Zahlungsströme 2013 ausführlich: BDEW, Erneuerbare Energien und das EEG: Zahlen, Fakten, Grafiken (2014), [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/83C963F43062D3B9C1257C89003153BF/\\$file/Energie-Info_Erneuerbare%20Energien%20und%20das%20EEG%20%282014%29_24.02.2014_final_Journalisten.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/83C963F43062D3B9C1257C89003153BF/$file/Energie-Info_Erneuerbare%20Energien%20und%20das%20EEG%20%282014%29_24.02.2014_final_Journalisten.pdf), S. 86 (Stand: 7.3.2015).

⁹² *Pielow*, EurUP 2015, 150, 157; *Manssen*, DÖV 2012, 499, 503; *ders.*, WiVerw 2012, 170, 186.

⁹³ *Altrock*, „Subventionierende“ Preisregelungen, S. 133.

se finanzielle Anreize in einigen Bundesländern mehr genutzt werden als in anderen und sich unterschiedliche Fördersätze – welche zum Teil auch nur aus den für ihre Errichtung notwendigen höheren Kosten resultieren – auf die Einkommensstruktur auswirken, kann daraus noch keine andere Beurteilung hervorgehen. Die bundesfinanzstaatlichen Bedenken gegen das EEG-Umlagesystem vermögen daher nicht zu überzeugen.⁹⁴

c. Belastungsgleichheit

Zuletzt bedarf der Aspekt der Gefährdung der Belastungsgleichheit der Bürger genauerer Betrachtung.⁹⁵ Die Belastung trifft nach der Konzeption des Gesetzes lediglich die EVU sowie die Eigenversorger und damit nicht gleichmäßig die Allgemeinheit, wie dies bei der Ausgestaltung mittels Subventionierung durch Steuermittel der Fall wäre.⁹⁶ Der Gesetzgeber hat vielmehr darauf verzichtet, verbindliche Regelungen für eine gleichmäßige Belastung der Letztverbraucher vorzusehen. Die Finanzverfassung ist durch das EEG-Umlagesystem mithin in der Belastungsgleichheit beeinträchtigt.⁹⁷ Die Tatsache, dass für die Belastung Einzelner auch die Grundrechte eine Schutzfunktion erfüllen, führt keineswegs dazu, dass allein deshalb eine finanzverfassungsrechtliche Bewertung außer Acht bleiben kann, da diese ebenfalls eine individualschützende Funktion aufweist.⁹⁸

2. Rechtfertigung der Gefährdung der Finanzverfassung

Wie schon die Rechtsprechung zur Sonderabgabenproblematik verdeutlicht, führt nicht jegliche Gefährdung finanzverfassungsrechtlicher Grundsätze zu einer Verfassungswidrigkeit der Norm selbst; vielmehr können solche Gefährdungen auch gerechtfertigt sein.⁹⁹

Für die Rechtfertigung der Beeinträchtigung der Belastungsgleichheit der Bürger durch den Hoheitlichen Privatfinanzierungsmechanismus, bietet sich vergleichend ein Blick auf den grundrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz an. Für die grundrechtliche Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG reicht die Prüfungsintensität des BVerfG von einer bloßen Willkürkontrolle¹⁰⁰ bis hin zu einer stark an Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten orientierten Prüfung nach der

⁹⁴ *Altrock*, „Subventionierende“ Preisregelungen, S. 134.

⁹⁵ *Erk*, Vereinbarkeit des EEG mit Verfassungs- und Europarecht, S. 70.

⁹⁶ *Dederer/Schneller*, RdE 2000, 214, 217.

⁹⁷ *Altrock*, „Subventionierende“ Preisregelungen, S. 134; *Ossenbühl*, RdE 1997, 46, 46ff.; *Friauf*, et 9/1995, 597, 599; *Kahl/Bews*, Ökostromförderung und Verfassung, S. 75.

⁹⁸ *Erk*, Vereinbarkeit des EEG mit Verfassungs- und Europarecht, S. 70; *Friauf*, in: FS Jahrreiß, 1974, S. 45, 52; *ders.*, in: FS Haubrichs, 1977, S. 103, 108; a.A. *Reshöft*, Verfassungs- und Europarechtskonformität des EEG, S. 80; *Schneider*, ZNER 2003, 93, 94.

⁹⁹ BVerfGE 55, 274, 308; 82, 159, 181; *Friauf*, in: FS Haubrichs, 1977, S. 103, 115.

¹⁰⁰ BVerfGE 1, 14, 52; 68, 237, 250; 91, 389, 401.

neuen Formel.¹⁰¹ Diese grundrechtlichen Überlegungen schreiben daher kein eindeutiges Ergebnis vor.

Es könnten dagegen Rechtfertigungserfordernisse entsprechend derjenigen für Sonderabgaben vorliegen, wenn das Prinzip der Belastungsgleichheit der Bürger durch den Hoheitlichen Privatfinanzierungsmechanismus exakt der gleichen Gefährdungslage ausgesetzt wäre wie durch klassische Sonderabgaben.

Mit Blick auf EVU ist dies der Fall. Ihnen wird hoheitlich eine Zahlungsverpflichtung zur Finanzierung eines bestimmten Sachzwecks auferlegt und sie stellen eine von der Allgemeinheit abgrenzbare homogene Gruppe¹⁰² dar. In Bezug auf die Belastungsgleichheit ist mithin für die EVU eine identische Gefährdungslage zu der von Finanzierungsabgaben gegeben.¹⁰³ Die Prüfungsintensität der Rechtfertigung eines Hoheitlichen Privatfinanzierungsmechanismus muss im Rahmen der Beeinträchtigung der Belastungsgleichheit mithin der für Finanzierungsabgaben entsprechen.¹⁰⁴ Für diese hat das BVerfG in gleichheitsrechtlicher Hinsicht die Erfordernisse einer besonderen Sachnähe und der gruppennützigen Verwendung der Mittel aufgestellt.¹⁰⁵

Eine besondere Finanzierungsverantwortung der EVU für den Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen aufgrund einer besonderen Sachnähe scheint auf den ersten Blick nicht vorzuliegen.¹⁰⁶ Für deren Belastung kommt hingegen ein vergleichbarer Anknüpfungspunkt in Betracht: das Verursacherprinzip.¹⁰⁷ Dieses leitet sich aus der Staatszielbestimmung¹⁰⁸ des Art. 20a GG ab,¹⁰⁹ welche jegliche staatliche Förderung von Umweltbeeinträchtigung verbietet.¹¹⁰ Eine solche liegt aber bereits dann vor, wenn der eigentliche Verursacher der Umweltbeeinträchtigung in gleichem Maße staatlich belastet wird wie ein Nicht-Verursacher.¹¹¹ Es stellt sich allerdings die Frage, ob die EVU tatsächlich als Verursacher i.d.S. angesehen werden können. Vorgeschalet muss hierfür die Art. 20a GG zuwiderlaufende Umweltbeeinträchtigung iden-

¹⁰¹ BVerfGE 55, 72, 88; 107, 133, 141; 120, 125, 144; *Osterloh/Nußberger*, in: Sachs, GG, Art. 3, Rn. 8ff.; *Sodan*, in: Sodan, GG, Art. 3, Rn. 14f.

¹⁰² *Theobald*, NJW 1997, 550, 552f.

¹⁰³ *Ossenbühl*, RdE 1997, 46, 50; *Pohlmann*, NJW 1997, 545, 547.

¹⁰⁴ *Dederer/Schneller*, RdE 2000, 214, 215.

¹⁰⁵ BVerfGE 55, 274, 305ff.; 57, 139, 167; 67, 256, 278; 82, 159, 182; *Pohlmann*, NJW 1997, 545, 548.

¹⁰⁶ *Ossenbühl*, RdE 1997, 46, 51f.; *Pohlmann*, NJW 1997, 545, 549 nimmt dagegen eine solche noch aufgrund der damaligen Monopolstellung der EVU an.

¹⁰⁷ *Fricke*, RdE 2010, 83, 85.

¹⁰⁸ *Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20a, Rn. 5.

¹⁰⁹ So schon *Murswiek*, NVwZ 1996, 222, 225f.; *Koenig*, DÖV 1996, 943, 944; a.A. *Bernsdorff*, NuR 1997, 328, 333; *Kloepfer*, DVBl. 1996, 73, 76; *Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 20a, Rn. 35.

¹¹⁰ *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 20a, Rn. 5; *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a, Rn. 34.

¹¹¹ *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a, Rn. 35.

tifiziert werden. Eine solche kann jedenfalls nicht im Stromverbrauch an sich gesehen werden, da dieser keine besonders umweltschädigende Handlung darstellt. Eine umweltbeeinträchtigende Handlung i.S.d. Art. 20a GG ist vielmehr die Erzeugung von Strom unter Nutzung fossiler und damit endlicher Ressourcen.¹¹² Dementsprechend ist es konsequent, die EVU, welche die Nachfrage der Letztverbraucher am Markt bündeln und mithin maßgeblich für die Art des nachgefragten Stroms verantwortlich sind, als Adressaten der Regelungen über die Kostentragung der Förderung der erneuerbaren Energien vorzusehen.¹¹³ Trotz der fortschreitenden Dezentralisierung der Stromversorgung¹¹⁴ ist zumindest nicht ersichtlich, dass die EVU ihre tragende Rolle gänzlich verloren hätten. Insofern verbleibt dem Gesetzgeber jedenfalls ein Beurteilungsspielraum.¹¹⁵ Die EVU weisen aufgrund ihrer Verursacherstellung eine besondere Finanzierungsverantwortung auf. Als logische Konsequenz für das Ausreichtenlassen des Verursacherprinzips als besondere Finanzierungsverantwortung kann auch keine gruppennützige Verwendung verlangt werden. Die Mittel müssen vielmehr zur Vermeidung der Umweltschädigung durch die Erzeugung von Strom aus endlichen Energiequellen verwendet werden. Dies ist hier durch die mittelbare Finanzierung der Marktprämie bzw. Einspeisevergütung durch die EEG-Umlage gewährt, sodass sich die Belastung der EVU nicht als finanzverfassungswidrig darstellt.

Auch die Eigenversorger werden, im Gegensatz zur Allgemeinheit der Stromverbraucher, nach § 61 EEG ausdrücklich als Schuldner der EEG-Umlage vorgesehen. Auch sie stellen vor allem durch die explizite Listung der Eigenversorgung als anzugebendes Merkmal bei der Registrierung von Anlagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 lit. a Anl-RegV¹¹⁶ eine von der Allgemeinheit abgrenzbare Gruppe dar. Für die Rechtfertigung von deren Belastung ergibt sich aber ein anderes Bild: Sie haben weder eine besondere Finanzierungsverantwortung noch eine Verursacherstellung inne. Ihre Belastung erscheint der Regierung vielmehr lediglich aus energiewirtschaftlichen Gründen notwendig.¹¹⁷ Diese lägen in der fehlenden Abhängigkeit der Eigenversorger vom

¹¹² *Sommermann*, in: v. Münch/Kunig, GG I, Art. 20a, Rn. 26; *Westphal*, JuS 2000, 339, 340.

¹¹³ BGHZ 134, 1, 21f., wobei hier noch maßgeblich auf die damalige monopolartige Stellung der EVU abgestellt wird; Begr. RegE, EEG 2014, BT Drs. 18/1304, S. 110; *Fricke*, RdE 2010, 83, 85; *Theobald*, NJW 1997, 550, 553; a.A. *Arndt*, RdE 1995, 41, 45, sieht jeden einzelnen Stromverbraucher als Nachfrager, sodass die Lasten der Allgemeinheit auferlegt werden müssten.

¹¹⁴ *Theobald*, in: *Schneider/Theobald*, Recht der Energiewirtschaft, §1, Rn. 19.

¹¹⁵ BVerfGE 118, 79, 110; 127, 293, 328; *Breuer*, in: *Kirchhof/Isensee*, HStR VIII, §171, Rn. 23.

¹¹⁶ Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas v. 1.8.2014, BGBl. I, S. 1320, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung v. 17.2.2015, BGBl. I, S. 146.

¹¹⁷ Begr. RegE, EEG 2014, BT Drs. 18/1304, S. 110.

Markt, sodass sie nicht auf Preissignale reagieren.¹¹⁸ Bei Eigenversorgern handelt es sich mithin, wie die Regierungsbegründung selbst klarstellt, nicht um Verursacher i.S.d. Art. 20a GG. Ihre Einbeziehung in die EEG-Umlagepflicht und die damit einhergehende Abweichung vom Grundsatz der Belastungsgleichheit kann daher über diesen Weg nicht gerechtfertigt werden. Selbst wenn man davon ausginge, dass eine solch fehlende Abhängigkeit vom Markt eine besondere Finanzierungsverantwortung begründen könnte, ermangelt es jedenfalls an einer Rechtfertigung der fehlenden gruppennützigen Verwendung der Mittel. Eine Ausnahme zugunsten einer fremdnützigen Verwendung, wie es das BVerfG vor allem im Falle einer besonderen sozialen Verpflichtung gegenüber der begünstigten Gruppe annimmt,¹¹⁹ liegt ebenfalls nicht vor.¹²⁰

Die Belastung der Eigenversorger stellt daher einen Verstoß gegen die Finanzverfassung dar, sodass das EEG jedenfalls in dieser Hinsicht nicht verfassungskonform ist.¹²¹ Die Belastung der EVU mit der EEG-Umlage kann dagegen mit Blick auf Art. 20a GG vor der Finanzverfassung bestehen.

¹¹⁸ Begr. RegE, EEG 2014, BT Drs. 18/1304, S. 110.

¹¹⁹ BVerfGE 11, 105, 116; 55, 274, 313f.

¹²⁰ vgl. *Arndt*, RdE 1995, 41, 46.

¹²¹ Im Ergebnis ebenso: *Brahms/Maslaton*, NVwZ 2014, 760, 763; *Panknin*, EnWZ 2014, 13, 18.

D. Die EEG-Umlage auf dem Prüfstand der Grundrechte des Grundgesetzes

Für die EEG-Umlage als Teil eines Legislativaktes sind, wie nach Art. 1 Abs. 3 GG für jegliches hoheitliches Handeln,¹²² die Grundrechte als materielle Grenze zu beachten. Durch sie sind die EVU und die Eigenversorger als Umlagen-Schuldner und ggf. die Letztverbraucher als Umlagen-Träger beeinträchtigt. Da eine bloße Betrachtung der EEG-Umlage unter Aussparung der vorangehenden Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen zu dem befremdlichen Umstand führen könnte, dass zwar die Umlage selbst, nicht aber die für ihr Zustandekommen maßgeblichen Finanzströme verfassungsgemäß sind, sollen auch die hierdurch beeinträchtigten Belange der Betreiber konventioneller Kraftwerke sowie der Netz- und der Übertragungsnetzbetreiber Berücksichtigung finden. Die Gesamtheit dieser Personengruppen sind daher die Betroffenen i.S.d. nachfolgenden Ausführungen.

Die Grundrechte, in welchen diese typischerweise verletzt sein könnten, sind Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG.

I. Beurteilung am Maßstab der Freiheitsgrundrechte

Die unterschiedlichen Betroffenen sollen mit ihren jeweils beeinträchtigten Belangen entlang der Wertschöpfungskette beleuchtet werden.

1. Persönliche Voraussetzungen

Das EEG-Umlagesystem wird hier in seiner abstrakten Ausgestaltung dem Prüfstand der Grundrechte unterzogen, sodass auf Fragen der individuellen Grundrechtsberechtigung nicht weiter eingegangen wird, da deren Vorliegen stets abhängig vom konkret Schutzsuchenden ist. Angemerkt sei insofern nur, dass jedenfalls dann keine Grundrechtsberechtigung vorliegt, wenn es sich bei dem Betroffenen um eine juristische Personen des öffentlichen Rechts¹²³ oder – zumindest nach Ansicht der Rechtsprechung¹²⁴ – um ein gemischt-wirtschaftliches Unternehmen handelt, auf welches die öffentliche Hand einen beherrschenden Einfluss hat.

2. Beeinträchtigung grundrechtlicher Gewährleistungen

Die Regelungen des EEG müssten die Betroffenen in Bereichen einschränken, welche grundrechtlich geschützt sind. Der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG umfasst dabei in der engsten Definition jede auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung

¹²² BVerfGE 7, 377, 403f.; *Höfling*, in: Sachs, GG, Art. 1, Rn. 95; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 1, Rn. 77; *Antoni*, in: Hömig, GG, Art. 1, Rn. 21.

¹²³ BVerfGE 21, 362, 367ff.; 23, 253, 372f.; 61, 82, 100f.; 62, 354, 369; 75, 192, 196ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 19, Rn. 24; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 19, Rn. 23.

¹²⁴ BVerfG-K Beschl. v. 16.5.1989 – 1 BvR 705/88, NJW 1990, 1783, 1783; BVerfG-K Beschl. v. 18.5.2009 – 1 BvR 1731/05, NVwZ 2009, 1282, 1282f.; BVerfGE 128, 226, 247f.; Kritisch hierzu: *Friauf*, in: FS Jahrreiß, 1974, S. 45, 52; *Leisner*, NJW 1995, 2591, 2594.

oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dient und nicht verboten oder schlechthin gemeinschädlich ist.¹²⁵ Weder die Erzeugung von Energie noch der Betrieb von Netzen oder die Lieferung von Strom bzw. dessen Verbrauch ist in irgendeiner Hinsicht generell verboten oder schlechthin gemeinschädlich, sodass selbst diese Definition erfüllt ist. Art. 14 Abs. 1 GG umfasst den grundrechtlichen Eigentumsschutz, also den Schutz jeder vermögenswerten Position, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet ist.¹²⁶ Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet daneben die allgemeine Handlungsfreiheit.¹²⁷

a. Erzeuger konventionellen Stroms

Die relevanten Maßnahmen für Erzeuger konventionellen Stroms können zum einen in dem gesetzlich gesicherten Anspruch der EEG-Anlagenbetreiber auf die Marktprämie bzw. auf die Einspeisevergütung nach §§ 34, 37 und 38 EEG und zum anderen in deren Recht auf eine vorrangige Einspeisung nach § 11 EEG liegen.

Letzteres könnte dazu führen, dass die Nutzung des erzeugten Stroms dergestalt eingeschränkt wird, dass keine Einspeisung in das Netz mehr möglich ist.¹²⁸ Eine solche Nutzungsbeschränkung ist zwar grundsätzlich von Art. 14 Abs. 1 GG erfasst,¹²⁹ fällt aber aufgrund der Zugehörigkeit der Einspeisung des Stroms zur beruflichen Tätigkeit der Erzeuger konventionellen Stroms nach seiner sozialen Funktion¹³⁰ in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG.¹³¹

Eine etwaige Schwächung der Marktstellung ist jedenfalls nicht von Art. 14 Abs. 1 GG umfasst.¹³² Ein Eingriff in diesen kann allerdings angenommen werden, wenn ein in erster Linie berufsregelndes Gesetz wegen seiner Schwere in die Substanz eines Gewerbebetriebs eingreift und mit seinen Lasten erdrosselnde Wirkung erreicht hat.¹³³ Schließungen konventioneller Kraftwerke aufgrund einer fehlenden Rentabilität infolge der Förderung erneuerbarer Energien sind bisher jedenfalls noch nicht auf-

¹²⁵ BVerfGE 7, 377, 397; 14, 19, 22; 48, 376, 388; 54, 301, 313; *Manssen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 12, Rn. 37; *Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 12, Rn. 29; auf das Erfordernis der Erlaubtheit verzichtend: *Jarass*, in: Jarass/Piero, GG, Art. 12, Rn. 5; *Sodan*, in: Sodan, GG, Art. 12, Rn. 9, welcher dafür die Gemeinschaftsschädlichkeit als Ausschlussmerkmal sieht.

¹²⁶ BVerfGE 83, 201, 209; 89, 1, 6; 123, 186, 258; *Bryde*, in: v. Münch/Kunig, GG I, Art. 14, Rn. 12; *Leisner*, in: Isensee/Kirchhof, HStR VIII, §173, Rn. 24; *Antoni*, in: Hömig, GG, Art. 14, Rn. 4.

¹²⁷ BVerfGE 6, 32, 36f., 90, 145, 171; 95, 267, 303; *Sodan*, in: Sodan, GG, Art. 2, Rn. 2; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 2, Rn. 1; *Dreier*, in: Dreier, GG I, Art. 2, Rn. 26.

¹²⁸ *Bayer*, et 12/2013, 104, 107.

¹²⁹ BVerfGE 13, 225, 229; 50, 290, 339f.; 101, 54, 74f.; *Sodan*, in: Sodan, GG, Art. 14, Rn. 18.

¹³⁰ *Piero/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 993; *Jarass*, in: Jarass/Piero, GG, Art. 14, Rn. 4.

¹³¹ *Reshöft*, Verfassungs- und Europarechtskonformität des EEG, S. 95; *Waldhoff/Roßbach*, WiVerw 2014, 1, 24.

¹³² *Bayer*, et 12/2013, 104, 107.

¹³³ BVerfGE 38, 61, 102; *Altrock*, „Subventionierende“ Preisregelungen, S. 205f.; *Pohlmann*, Rechtsprobleme der Stromeinspeisung, S. 119; *Ossenbühl*, et 1996, 94, 98; *Loritz*, BB 1993, 225, 226.

getreten, sodass eine solche erdrosselnde Wirkung nicht anzunehmen ist.¹³⁴

Da die Erzeuger konventionellen Stroms ihre Tätigkeit regelmäßig mit dauerhaftem Erwerbszweck ausüben, ist für sie der sachliche Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG eröffnet.¹³⁵ Dieser schützt vor staatlichen Maßnahmen, welche den Wettbewerb beeinflussen und dadurch die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit behindern.¹³⁶ Anzunehmen ist dies auch bei der Begünstigung von Konkurrenten; jedoch nur soweit diese eine gewichtige Lenkungsintensität aufweist,¹³⁷ da es andernfalls an einem tauglichen Eingriff mangeln würde. Die sichere Vergütung für Erneuerbare-Energien-Anlagen und die vorrangige Abnahme führen aufgrund der Begünstigung der Erneuerbare-Energien-Anlagen zu einer gravierenden Veränderung der Marktverhältnisse.¹³⁸ Die Beeinträchtigung erfolgt dabei nicht unmittelbar durch das Gesetz, sodass dieses zumindest eines Berufsbezugs oder einer berufsregelnden Tendenz bedarf.¹³⁹ Dies ist durch die Anknüpfung an die Art der Stromerzeugung für die Erlangung der Förderungen der Fall. Das EEG greift daher mittelbar in die Berufsausübungsfreiheit¹⁴⁰ der Erzeuger konventionellen Stroms ein.

b. Netz- und Übertragungsnetzbetreiber

Vor allem mit Blick auf die Abnahme- und Vergütungsverpflichtungen nach §§ 11, 19 und 56 f. EEG könnten die Netz- und Übertragungsnetzbetreiber in ihren grundrechtlichen Positionen beeinträchtigt sein. In Bezug auf die Vergütungspflicht ist festzuhalten, dass Art. 14 Abs. 1 GG gerade nicht das Vermögen als Ganzes schützt, jedenfalls soweit keine unzumutbare Belastung vorliegt.¹⁴¹ Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Abwälzung ist dies nicht der Fall.¹⁴² Die Abnahmeverpflichtung beeinträchtigt zwar die Freiheit der Nutzung des eigenen Netzes,¹⁴³ ist aber aufgrund ihrer sozialen Funktion der beruflichen Tätigkeit und mithin dem Schutzbereich von Art. 12 Abs. 1 GG zuzuordnen.¹⁴⁴ Auch ist Art. 14 Abs. 1 GG

¹³⁴ *Bayer*, et 12/2013, 104, 107.

¹³⁵ *Schneider*, in: Theobald/Schneider, *Recht der Energiewirtschaft*, §21, Rn. 157; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Art. 12, Rn. 7.

¹³⁶ BVerfGE 86, 28, 37; *Reshöft*, *Verfassungs- und Europarechtskonformität des EEG*, S. 95.

¹³⁷ *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 12, Rn. 22; *Breuer*, in: Isensee/Kirchhof, HStR VIII, §171, Rn. 96.

¹³⁸ *Schmidt-Preuß*, in: FS Salje, 2013, S. 379, 415f.

¹³⁹ BVerfGE 37, 1, 17; 123, 132, 139; 128, 1, 82; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 12, Rn. 21.

¹⁴⁰ *Waldhoff/Roßbach*, *WiVerw* 2014, 1, 22.

¹⁴¹ BVerfGE 4,7,17; 8, 274, 330; 14, 221, 241, 77, 308, 339f. 81, 108, 122; *Antoni*, in: Hömig, GG, Art. 14, Rn. 4; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 14, Rn. 5; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Art. 14, Rn. 13; kritisch hierzu: *Friauf*, in: FS Jahrreiß, 1974, S. 45, 54.

¹⁴² *Waldhoff/Roßbach*, *WiVerw* 2014, 1, 25

¹⁴³ *Schmidt-Preuß*, in: FS Salje, 2013, S. 397, 409; *Altrock*, „Subventionierende“ Preisregelungen, S. 199.

¹⁴⁴ *Waldhoff/Roßbach*, *WiVerw* 2014, 1, 24f.; *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14, Rn. 521, nimmt dagegen einen Eingriff an und sieht in der Abnahmepflicht eine Inhalts- und Schrankenbestimmung.

nicht durch eine etwaige Indienstnahme durch den Staat beeinträchtigt. Eine solche Indienstnahme kann nur angenommen werden, soweit sich der Staat Privater zur Erfüllung öffentlichen Aufgaben bedient.¹⁴⁵ Zwar stellt die Versorgung mit Elektrizität eine solche Aufgabe dar,¹⁴⁶ nicht jedoch die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien, wie sie im EEG geregelt ist, sodass von einer Indienstnahme nicht auszugehen ist. Auf diesen können sich die Netz- und Übertragungsnetzbetreiber auch berufen, da sie ihre Tätigkeit regelmäßig mit einem dauerhaften Erwerbszweck ausüben. Die Abnahmepflicht nach § 11 EEG führt dazu, dass die Netz- und Übertragungsnetzbetreiber ihr Netz nicht mehr nach ihrem eigenen unternehmerischen Willen nutzen können. Außerdem umfasst Art. 12 Abs. 1 GG auch das Recht, für eigene Leistungen einen individuellen Preis auszuhandeln,¹⁴⁷ sodass mit Blick auf die Vergütungsverpflichtung ein diesbezüglicher Eingriff anzunehmen ist.¹⁴⁸ Die Regelung knüpft gleichsam gerade an die konkrete berufliche Tätigkeit an und hat damit einen Berufsbezug. Da eine derartige Belastung, welche den weiteren Betrieb der Netze unmöglich machen würde, schon mit Blick auf die Möglichkeit der Abwälzbarkeit der Kosten nicht vorliegt, handelt es sich lediglich um Vorschriften, welche die Art und Weise der Berufsausübung regeln. Die Netz- und Übertragungsnetzbetreiber sind daher in ihrer Berufsausübungsfreiheit beeinträchtigt.¹⁴⁹

c. Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Die EVU werden durch das EEG belastet, indem dieses sie nach § 60 EEG als Schuldner der EEG-Umlage vorsieht. Mit Blick auf den Grundsatz, dass durch Art. 14 Abs. 1 GG nicht das Vermögen als Ganzes geschützt wird, können sich die EVU in Bezug auf die Zahlungspflicht nicht auf das Eigentumsgrundrecht berufen. Durch die Refinanzierungsmöglichkeit ist auch nicht von einer in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb¹⁵⁰ eingreifenden erdrosselnden Wirkung auszugehen.¹⁵¹ Da die EVU die Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom regelmäßig mit dauerhaftem Erwerbszweck ausüben, fallen sie aber jedenfalls unter den Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG.¹⁵² Die tatsächliche Belastung der EVU ist zwar grundsätzlich in das Er-

¹⁴⁵ *Ibler*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 86, Rn. 120.

¹⁴⁶ BVerfGE 66, 248, 258; BVerfG Beschl. v. 10.9.2008 – 1 BvR 1914/02, WM 2009, 422, 422f.

¹⁴⁷ BVerfGE 47, 285, 321; 101, 331, 347; *Sodan*, in: Sodan, GG, Art. 12, Rn. 14; *Hömig*, in: Hömig, GG, Art. 12, Rn. 5.

¹⁴⁸ *Busche*, Privatautonomie und Kontrahierungszwang, S. 548.

¹⁴⁹ *Schmidt-Preuß*, in: FS Salje, 2013, S. 397, 409; *Koenig/Kühling/Rasbach*, Energierecht, S. 232.

¹⁵⁰ S. hierzu ausführlich: *Hagen*, GewArch 2005, 402ff.; für eine grundsätzliche Erfassung durch den Schutzbereich des Art. 14 I GG: *Papier*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14, Rn. 95; *Kimminich*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, GG, Art. 14, Rn. 77; a.A.: *Wieland*, in: Dreier, GG I, Art. 14, Rn. 63.

¹⁵¹ BGHZ 134, 1, 23; *Altrock*, „Subventionierende“ Preisregelungen, S. 206.

¹⁵² *Altrock*, „Subventionierende“ Preisregelungen, S. 229.

messen der Übertragungsnetzbetreiber gestellt. Durch das Gesetz werden sie aber aufgrund ihrer spezifischen beruflichen Tätigkeit in ein Schuldverhältnis gezwungen.¹⁵³ Für die betroffenen EVU handelt es sich mangels erdrosselnder Wirkung daher um eine Berufsausübungsregelung.¹⁵⁴

d. Eigenversorger

Vergleichbares gilt für die Belastung der Eigenversorger nach § 61 EEG. Auch für diese scheidet mangels Schutzes des Vermögens im Ganzen eine Berufung auf Art. 14 Abs. 1 GG aus. Eine Inanspruchnahme von Art. 12 Abs. 1 GG wäre nur möglich, soweit die Erzeugung und Nutzung des Stroms Teil ihrer beruflichen Tätigkeiten ist. Dies erscheint zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen. Da die Eigenversorgung als solche aber gerade kein berufsspezifisches Merkmal ist, stellt sich eine an diese anknüpfende Regelung nicht als „berufsbezogen“ im eigentlichen Sinne dar. Mangels berufsregelnder Tendenz der belastenden Regelung sind die Eigenversorger damit nicht in Art. 12 Abs. 1 GG verletzt. Da sie aber wie die EVU in ein Schuldverhältnis gezwungen werden, liegt zumindest eine Beeinträchtigung der subsidiären¹⁵⁵ allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG vor.¹⁵⁶ Ein Rückgriff auf Art. 2 Abs. 1 GG ist in dieser Konstellation schon deshalb möglich, weil bei allgemeinen Geldleistungspflichten, die sich zwar auf Berufstätige auswirken, aber keinen bestimmten Beruf ausdrücklich oder faktisch visieren, sondern lediglich an eine neutrale Handlung anknüpfen, gerade keine Spezialität des Art. 12 Abs. 1 GG und mithin keine Subsidiarität der allgemeinen Handlungsfreiheit angenommen werden kann.

e. Letztverbraucher

Eine Belastung der Letztverbraucher kann nur im Schweigen des Gesetzes zur Refinanzierungsmöglichkeit der EVU gesehen werden. Da es sich um eine bloße finanzielle Belastung des Vermögens im Ganzen handelt, kommt Art. 14 Abs. 1 GG nicht in Betracht. Auf Art. 12 Abs. 1 GG könnten sich Letztverbraucher berufen, wenn der Stromverbrauch Teil der beruflichen Tätigkeit wäre. Ebenso wie für Eigenversorger ermangelt es jedoch schon an einer Berufsbezogenheit der Belastung.¹⁵⁷ Aufgrund der fehlenden Subsidiarität (vgl. D. I. 2. e.) verbleibt für Letztverbraucher aber jedenfalls der Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG.¹⁵⁸ Da die

¹⁵³ Bayer, et 12/2013, 104, 105; Dederer/Schneller, RdE 2000, 214, 217.

¹⁵⁴ Manssen, WiVerw 2012, 171, 175; Ossenbühl, RdE 1997, 46, 49.

¹⁵⁵ BVerfGE 6, 32, 37; 77, 84, 118; 67, 157, 171; Sodan, in: Sodan, GG, Art. 2, Rn. 1; Jarass, in: Jarass/Piero, Art. 2, Rn. 3.

¹⁵⁶ Jarass, in: Jarass/Piero, GG, Art. 12, Rn. 21; Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2, Rn. 116.

¹⁵⁷ Waldhoff/Roßbach, WiVerw 2014, 1, 22.

¹⁵⁸ Bayer, et 12/2013, 104, 107.

Belastung der Letztverbraucher nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist,¹⁵⁹ stellt sich aber die Frage, ob überhaupt noch von einer staatlichen belastenden Maßnahme auszugehen ist.¹⁶⁰ Hierfür spricht aber schon die Regierungsbegründung, aus welcher hervorgeht, dass der Gesetzgeber tatsächlich von einer Überwälzung der Kosten ausgeht.¹⁶¹ Die Entscheidung der EVU, von einer Refinanzierung der ihnen obliegenden Belastung bei den Verbrauchern abzusehen, widerspräche auch jeglichem typischen Marktverhalten.¹⁶² Der Gesetzgeber hat bei ökonomischer Betrachtung vielmehr ein System etabliert, das auf eine Weiterleitung der Kosten angelegt ist¹⁶³ und für dieses System zudem die rechtlichen Grundlagen geschaffen.¹⁶⁴ Der Eingriff erfolgt dabei durch die aktive Schaffung eines solchen Mechanismus. Parallel entsteht aufgrund der Ingerenz die Pflicht, Letztverbraucher vor einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung durch die EVU zu schützen. Da eine Unverhältnismäßigkeit der Beeinträchtigung der Letztverbraucher zu einer Verfassungswidrigkeit des EEG an sich führen würde, ergibt sich aus dieser Schutzpflicht aber kein weitergehender Abwehranspruch. Zumindest von einer mittelbaren Grundrechtsbeeinträchtigung des Art. 2 Abs. 1 GG ist daher in Bezug auf die Letztverbraucher auszugehen.¹⁶⁵

Das EEG-Umlagesystem beeinträchtigt mithin die EVU, Netz- und Übertragungsnetzbetreiber und Erzeuger konventioneller Energien in ihrer Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG, die Eigenversorger und Letztverbraucher aber nur in Art. 2 Abs. 1 GG.

3. Rechtfertigung der Beeinträchtigungen

Sowohl Eingriffe in Art. 12 Abs. 1 GG¹⁶⁶ als auch in Art. 2 Abs. 1 GG¹⁶⁷ können durch ein formelles Gesetz wie das EEG gerechtfertigt werden.¹⁶⁸ Eine solche Rechtfertigung ist allerdings nur insoweit möglich, als das einschränkende Gesetz selbst der verfassungsmäßigen Ordnung entspricht.¹⁶⁹

¹⁵⁹ *Schneider*, in: *Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft*, §21, Rn. 155.

¹⁶⁰ *Busche*, *Privatautonomie und Kontrahierungszwang*, S. 566.

¹⁶¹ *Begr. RegE*, EEG 2014, BT Drs. 18/1304 S. 110.

¹⁶² *Bickenbach*, *DÖV* 2013, 953, 956, dieser bezeichnet eine solche Annahme gar als „lebensfremd“.

¹⁶³ *Waldhoff/Roßbach*, *WiVerw* 2014, 1, 25.

¹⁶⁴ *Arndt*, *RdE* 1995, 41, 45; vgl. §§63ff. EEG zur Befreiung der stromkostenintensiven Unternehmen und Schienenbahnen, §78 EEG zur Ausweisung des nach dem EEG-geförderten Stroms gegenüber Letztverbrauchern.

¹⁶⁵ Vgl. zur insofern parallelen Ausgestaltungsmöglichkeit von Steuern: *Kirchhof*, in: *Merten/Papier*, *HbdGR III*, §59, Rn. 20, 23; v. *Stockhausen*, *Gesetzliche Preisintervention*, S. 85.

¹⁶⁶ *BVerfGE* 76, 171, 184f.; 98, 106, 117; *Mann*, in: *Sachs*, *GG*, Art. 12, Rn. 108; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, *GG*, Art. 12, Rn. 28.

¹⁶⁷ *BVerfGE* 6, 32, 38; *Sodan*, in: *Sodan*, *GG*, Art. 2, Rn. 12

¹⁶⁸ *Posser/Altenschmidt*, in: *Frenz/Müggenborg*, *EEG*, Einf. §§40-44, Rn. 32.

¹⁶⁹ *BVerfGE* 9, 83, 88; 13, 181, 190; *Sodan*, in: *Sodan*, Art. 1 Vorb., Rn. 54.

a. Formelle Verfassungsmäßigkeit des EEG

Bedenken gegen die formelle Verfassungsmäßigkeit des EEG bestehen nicht. Insbesondere war der Bund mit der Berufung auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG,¹⁷⁰ welcher die Luftreinhaltung als Teil der konkurrierenden Gesetzgebung vorsieht, für den Erlass des Gesetzes zuständig. Der Verfahrensgang war zwar durch die parallele Ausarbeitung des neuen EEG und der Besonderen Ausgleichsregelung mit erst anschließender Zusammenfügung ungewöhnlich.¹⁷¹ Einem solchen Vorgehen stehen aber die sehr zurückhaltenden verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Gesetzgebungsverfahren nicht entgegen. Das Gesetz wurde am 21. Juli 2014 ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet.¹⁷²

b. Materielle Verfassungsmäßigkeit des EEG

Als zentrale materielle Grenze muss das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips¹⁷³ beachtet werden.¹⁷⁴ Eine Regelung ist dann verhältnismäßig, wenn sie einen legitimen Zweck geeignet verfolgt, die Art der Verfolgung erforderlich ist und die Maßnahme in einer Gesamtschau angemessen erscheint.¹⁷⁵

aa) Legitimer Zweck

Das EEG definiert seinen Zweck in § 1: Hiernach soll es zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes dienen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringern, fossile Energieressourcen schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fördern. Die Legitimität dieser Zielsetzung ergibt sich dabei bereits aus der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG.¹⁷⁶ Es liegt daher eine vernünftige Erwägung des Allgemeinwohls vor, wie sie zur Rechtfertigung von Berufsausübungsregelungen¹⁷⁷ als ausreichend erachtet wird.¹⁷⁸

bb) Geeignetheit

Bereits unter den Vorgängerversionen des EEG war tatsächlich ein enormer Anstieg

¹⁷⁰ Begr. RegE, EEG 2014, BT 18/1304, S. 89.

¹⁷¹ Vgl. *Salje*, EEG, §63, Rn. 4; *Wustlich*, NVwZ 2014, 1113, 1114f.

¹⁷² BGBl. 2014 I, S. 1066, 1132.

¹⁷³ BVerfGE 19, 342, 348f.; 23, 127, 133; 92, 277, 326; *Antoni*, in: Hömig, Art. 20, Rn. 10; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 20, Rn. 72.

¹⁷⁴ *Sachs*, in: Sachs, GG, Vor Art. 1, Rn. 134f.

¹⁷⁵ *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Vorb. vor Art. 1, Rn. 46; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 20, Rn. 72f.; *Antoni*, in: Hömig, GG, Die Grundrechte, Rn. 14.

¹⁷⁶ *Altrock/Oschmann*, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, Einf., Rn. 72; *Busche*, Privatautonomie und Kontrahierungszwang, S. 549.

¹⁷⁷ BVerfGE 7, 377, 405f.; 65, 116, 125; 77, 308, 332; 85, 248, 259; 103, 1, 10; 123, 186, 238; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 12, Rn. 45; *Mann*, in: Sachs, GG, Art. 12, Rn. 126.

¹⁷⁸ *Schmidt-Preuß*, in: FS Salje, 2013, S. 379, 409.

des Anteils erneuerbarer Energien zu verzeichnen,¹⁷⁹ was für die Annahme der Geeignetheit spricht. Auch wenn die EEG-Umlage selbst immer dann besonders ansteigt, wenn der Preis an der Börse aufgrund eines Angebotsüberhangs von Strom aus erneuerbaren Energien sinkt,¹⁸⁰ was dem Sinn und Zweck der Anschubfinanzierung zuwider zu laufen scheint,¹⁸¹ ist insofern doch festzuhalten, dass dadurch das Ziel des EEG-Systems im Ganzen offensichtlich zumindest nicht gefährdet wird. Zur Erreichung dieses Ziels sind die Maßnahmen daher geeignet.¹⁸²

cc) Erforderlichkeit

Teilweise wird davon ausgegangen, dass eine direkte Subventionierung der Anlagenbetreiber durch Steuergelder ein weniger einschneidendes Mittel sei, da dies keine Berufsausübungsregelung darstelle.¹⁸³ Mildere Mittel sind aber gerade nicht solche, die eine Kostenlast lediglich verschieben.¹⁸⁴ Der Gesetzgeber ist daher nicht gezwungen, von der Inanspruchnahme einer gewissen Bevölkerungsgruppe deswegen abzu- sehen, weil die Möglichkeit bestünde, die Gelder aus dem öffentlichen Haushalt zu generieren, sodass dieser Aspekt die Erforderlichkeit der Regelung nicht entfallen lässt.¹⁸⁵

Auch die Einführung eines Quotenmodells wird teilweise als milderer Mittel gegenüber den Vergütungs- und Abnahmepflichten diskutiert.¹⁸⁶ Bei diesem müssen Unternehmen ihre Stromportfolios mit einem bestimmten Prozentsatz aus Erneuerbare-Energien-Strom unterlegen.¹⁸⁷ Aber auch hier erscheint eine gleiche Wirksamkeit jedenfalls zweifelhaft,¹⁸⁸ sodass zumindest unter Berücksichtigung der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers¹⁸⁹ die Erforderlichkeit der Regelungen nicht bestritten werden kann. Gleiches gilt für die nunmehr geplante Einführung der Förderung mittels eines Ausschreibungsverfahrens, da seine Wirksamkeit vor allem mit Blick auf die Zielkonflikte und auf die Ineffizienzen bezweifelt werden kann.¹⁹⁰

¹⁷⁹ Musiol, in: Müller, 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, S. 123, 123ff.

¹⁸⁰ Kreuter-Kirchhof, NVwZ 2014, 770, 771.

¹⁸¹ Pielow, EurUP 2015, 150, 157.

¹⁸² Schmidt-Preuß, in: FS Salje, 2013, S. 379, 410.

¹⁸³ Dederer/Schneller, RdE 2000, 214, 217f.; Friauf, et 9/1995, 597, 599.

¹⁸⁴ BVerfGE 109, 64, 86; BGHZ 134, 1, 18.

¹⁸⁵ BVerfGE 77, 84, 110; 30, 292, 319; 81, 156, 193f.; 85, 226, 237; Bayer, et 12/2013, 104, 105.

¹⁸⁶ Haucap/Kühling, et 3/2013, S. 41, 48; Manssen, WiVerw 2012, 170, 174.

¹⁸⁷ Schmidt-Preuß, in: FS Salje, 2013, S. 397, 417.

¹⁸⁸ Waldhoff/Roßbach, WiVerw 2014, 1, 22.

¹⁸⁹ BVerfGE 118, 79, 110; 127, 293, 328; Schneider, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, §21, Rn. 148; Sommermann, in: v. Münch/Kunig, GG I, Art. 20a, Rn. 37; Breuer, in: Kirchhof/Isensee, HStR VIII, §171, Rn. 23.

¹⁹⁰ vgl. hierzu ausführlich: IZES, Bewertung von Ausschreibungsverfahren als Finanzierungsmodell für Anlagen erneuerbarer Energienutzung v. 19.5.2014, S. 53ff, www.bee-ev.de/.../IZES20140627IZESBEE_EE-Ausschreibungen.pdf (Stand: 2.11.2015).

dd) Angemessenheit

Die Beeinträchtigung der Wettbewerbsposition der Erzeuger konventionellen Stroms ist mit dem neu in § 3 EEG aufgenommenen Zielkorridor nicht mehr in unangemessener Weise zu erwarten. Da im Falle des Überschreitens dieses Ausbaupfads aufgrund des zu starken Zubaus bestimmter Anlagen i.S.d. EEG die Degression der Fördersätze erhöht wird – sog. „atmender Deckel“¹⁹¹ – ist von einem stärkeren Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien, als dies im Korridor vorgesehen ist, nicht auszugehen. Diesem Ausbaukorridor entsprechend soll der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von derzeit 25% auf 40-45% im Jahr 2025 und auf 55-60% im Jahr 2035 steigen. Selbst wenn diese ehrgeizigen Ziele erreicht werden sollten, bleiben den Erzeugern konventionellen Stroms mithin noch immer mindestens 40% Marktanteil für die nächsten 20 Jahre. Daneben eröffnet sich aufgrund der Fluktuationen des Erneuerbare-Energien-Stroms für konventionelle Stromerzeuger auch der Regelenergiemarkt.¹⁹² Ein kompletter Ausschluss aus dem Markt kann daher nicht konstatiert werden. Die Förderung der erneuerbaren Energien durch das EEG-Umlagesystem kann somit nicht als unangemessener Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG angesehen werden.

Die finanzielle Belastung der Netz- und Übertragungsnetzbetreiber kann auch nicht als unangemessen eingestuft werden. Sie sind zwar zur Vergütung des Stroms in der vom Gesetz bestimmten Höhe und ggf. zur Abnahme des Stroms verpflichtet, können diese Kosten aber stets auf die EVU bzw. Eigenversorger abwälzen.¹⁹³

Für die EVU stellt sich dies augenscheinlich vergleichbar dar, da sie die Mehrkosten jedenfalls an die von ihnen belieferten Letztverbraucher weitergeben können.¹⁹⁴ Aufgrund der bloß beschränkten zivilrechtlichen Möglichkeiten für einseitige Preisanpassungsklauseln ist dies aber nicht problemlos möglich.¹⁹⁵ Diesen rein rechtstechnischen Schwierigkeiten der EVU steht das Ziel der Förderung erneuerbarer Energien gegenüber, für welches bereits Art. 20a GG als Staatszielbestimmung spricht. Gerade aufgrund der Verursacherstellung der EVU in Bezug auf die Erzeugung von Strom aus konventionellen Energien (vgl. C. II. 2. b.) ist ein etwaiger Verwaltungsmehraufwand jedenfalls nicht unangemessen.

Mit Blick auf die letzte Stufe der Wertschöpfungskette stellt sich aber die Frage, ob

¹⁹¹ Vgl. §§27 Abs. 3, 28 Abs. 3-5, 29 Abs. 3-6 EEG; *Hofmann*, EnWZ 2015, 70, 71.

¹⁹² *Schmidt-Preuß*, in: FS Salje, 2013, S. 379, 415.

¹⁹³ *Oschmann*, in: Danner/Theobald, Energierecht, Einf. EEG, Rn. 73; *Waldhoff/Roßbach*, WiVerw 2014, 1, 24; *Bayer*, et 12/2013, 104, 107.

¹⁹⁴ *Manssen*, WiVerw 2012, 171, 176.

¹⁹⁵ Hierzu ausführlich: *Bayer*, et 12/2013, 104, 106; *Ossenbühl*, RdE 1997, 46, 49.

auch die Belastung der Letztverbraucher noch verhältnismäßig im engeren Sinn ist. Wie *Pielow*¹⁹⁶ richtig anmerkt, muss schon aufgrund des „menschenzentrierte[n] Leitbild[s]“ des Grundgesetzes neben einer sicheren auch eine preislich angemessene Versorgung gewährleistet werden.¹⁹⁷

Letztere erscheint aufgrund der in den letzten Jahren enorm angestiegenen EEG-Umlage – von 0,2 ct/kWh im Jahr 2000¹⁹⁸ auf 6,354 ct/kWh für das Jahr 2016¹⁹⁹ – nicht gesichert. Allein aus solchen Werten lässt sich aber nur schwerlich unmittelbar eine Verfassungswidrigkeit der EEG-Umlage ableiten.²⁰⁰ Denn die Angemessenheit einer gewissen Belastung tritt oft erst in Kumulation mit anderen Faktoren auf. So wird eine steigende Belastung bei paralleler Steigerung des Einkommens wohl nicht unverhältnismäßig wirken, während eine gleichbleibende Belastung bei sinkendem Einkommen anders zu beurteilen wäre. Die Angabe eines gewissen Gelbetrags pro kWh würde einer hierfür erforderlichen Gesamtschau nicht gerecht. Aufgrund des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG muss wohl lediglich gewährleistet sein, dass das Existenzminimum durch die Zahlung der EEG-Umlage nicht gefährdet wird, sodass hiervon bei ihrer derzeitigen Höhe nicht auszugehen ist. Für die künftige Entwicklung ist es aber von besonderer Bedeutung, dass das EEG und die aus ihm resultierenden Belastungen Teil regelmäßiger Überprüfung durch den Gesetzgeber sind (vgl. C. II. 2. a.), sodass dieser auf etwaige unverhältnismäßige Entwicklungen der EEG-Umlage reagieren könnte.²⁰¹ Von einer solchen Entwicklung ist in naher Zukunft schon mit Blick auf das erstmalige Absinken der EEG-Umlage für das Jahr 2015 im Vergleich zu Vorjahr nicht auszugehen.²⁰² Eine preislich angemessene Versorgung ist für die Letztverbraucher daher nach aktueller Lage noch gegeben.

Schließlich sei noch auf den Aspekt der Versorgungssicherheit hingewiesen. Die Versorgung mit Energie ist jedenfalls ein Allgemeinwohlbelang, welcher teilweise sogar als sozialstaatlich fundiert angesehen wird.²⁰³ Das EEG scheint für diesen As-

¹⁹⁶ EurUP 2015, 150, 153.

¹⁹⁷ *Baer*, Abnahmepflichten und Vergütungspflichten, S. 128.

¹⁹⁸ BMWI, Wie hat sich die EEG-Umlage über die Jahre entwickelt?, <http://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2014/31/Meldung/infografik-wie-hat-sich-die-eeg-umlage-entwickelt2.html> (Stand: 1.10.2015).

¹⁹⁹ Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber nach §3 Abs. 2 AusglMechV: EEG-Umlage 2016, <http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Umlage.htm> (Stand: 23.10.2015).

²⁰⁰ *Manssen*, WiVerw 2012, 171, 177.

²⁰¹ *Große/Kachel*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, §40, Rn. 39.

²⁰² BMWI, Wie hat sich die EEG-Umlage über die Jahre entwickelt?, <http://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2014/31/Meldung/infografik-wie-hat-sich-die-eeg-umlage-entwickelt2.html> (Stand: 1.10.2015).

²⁰³ *Wieland*, in: *Dreier*, GG I, Art. 12, Rn. 100.

pekt aber keine hinreichenden Antworten zu liefern.²⁰⁴ Dies ist zwar richtig, bedeutet aber deswegen nicht automatisch die Verfassungswidrigkeit der Regelungen. Das EEG ist ein Gesetz, welches gerade den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern soll. Die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit wird u.a. durch das EnWG gesichert.²⁰⁵ Solange letzteres dies gewährleistet, spricht nichts dagegen, dass sich das EEG selbst auf die Förderung erneuerbarer Energien konzentriert, soweit es jedenfalls die Erfüllung des Gesetzeszwecks des EnWG nicht unmöglich macht.

Das EEG-Umlagesystem als Ganzes genügt daher den Freiheitsgrundrechten.

II. Beurteilung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG

Mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG erscheint das EEG-Umlagesystem gleich in mehrfacher Hinsicht problematisch. Die Eigenversorger scheinen sowohl im Vergleich zu Letztversorgern als auch zu EVU einer anderen rechtlichen Behandlung zu unterliegen. Außerdem treten Ungleichbehandlungen zwischen Betreibern konventioneller Anlagen und Betreibern von Anlagen i.S.d. EEG auf.

1. Konventionelle Stromerzeugung und Erzeugung aus regenerativen Energien
Schon auf der Ebene der Energieerzeugung erfolgt eine Ungleichbehandlung zwischen Erzeugern von konventionellem Strom und solchem aus regenerativen Ressourcen.

a. Verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung

Durch die Regelungen des EEG ist den Erzeugern von konventionellem Strom nur noch nachrangig die Einspeisung in das Netz möglich, vgl. § 11. Außerdem haben sie im Gegensatz zu ihren Konkurrenten keinerlei Ansprüche auf die Marktprämie bzw. Einspeisevergütung gegen die Netzbetreiber. Bei beiden handelt es sich um Stromerzeuger, sodass wesentlich vergleichbare Gruppen²⁰⁶ vorliegen. Die Ungleichbehandlung erfolgt auch durch den Bund als gleichen Hoheitsträger.²⁰⁷

b. Rechtfertigung

Es kann dahinstehen, ob lediglich das allgemeine Willkürverbot oder die sog. „neue Formel“ des BVerfG zur Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung heranzuziehen

²⁰⁴ *Kreuter-Kirchhof*, NVwZ 2014, 770, 776.

²⁰⁵ *Hellermann/Hermes*, in: *Britz/Hellermann/Hermes*, EnWG, §1, Rn. 22; *Kment*, in: *Kment*, EnWG, §1, Rn. 4; *Koenig/Kühling/Rasbach*, *Energierrecht*, S. 203.

²⁰⁶ *Heun*, in: *Dreier*, GG I, Art. 3, Rn. 24; *Jarass*, in: *Jarass/Piero*, GG, Art. 12, Rn. 7; *Sodan*, in: *Sodan*, GG, Art. 3, Rn. 10; *Piero/Schlink/Kingreen/Poscher*, *Grundrechte*, Rn. 463.

²⁰⁷ BVerfGE 21, 54, 68; *Osterloh/Nußberger*, in: *Sachs*, GG, Art. 3, Rn. 81; *Boysen*, in: *v. Münch/Kunig*, GG I, Art. 3, Rn. 67.

ist, denn sie hält einer entsprechenden Überprüfung stand.²⁰⁸ Als legitimer Grund für die Ungleichbehandlung kann schon Art. 20a GG fruchtbar gemacht werden,²⁰⁹ welcher auch die Schonung endlicher Energiequellen umfasst.²¹⁰ Gerade solche Energiequellen sind die Grundlage der Tätigkeit konventioneller Kraftwerke, sodass dies ein taugliches Unterscheidungskriterium darstellt. Mildere Mittel könnten allenfalls in einer Verringerung der Förderhöhe oder in einem gänzlichen Verzicht auf die vorrangige Abnahmepflicht von Erneuerbare-Energien-Strom gesehen werden. Diese sind jedoch keineswegs gleich effektiv. Schließlich bleiben den Betreibern konventioneller Kraftwerke ausreichende Marktsegmente erhalten (D. I. 3. b. dd)), sodass keine unzumutbare, erdrosselnde Wirkung vorliegt. Eine Verfassungswidrigkeit des EEG aufgrund dieser Ungleichbehandlung ist daher jedenfalls nicht gegeben.

2. Eigenversorger und Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Der Vergleich von Eigenversorgern und EVU drängt sich schon durch die nunmehr vorgenommene teilweise Gleichstellung dieser beiden Gruppen infolge der ausdrücklichen Einbeziehung in die EEG-Umlagepflicht auf. Dennoch fehlt es bereits an deren Vergleichbarkeit. EVU sind Energielieferanten, während Eigenverbraucher schon qua Definition den Strom nur selbst erzeugen und verbrauchen. Erstere sind auf die Nutzung der Netze der Übertragungsnetzbetreiber angewiesen, letztere gerade nicht.²¹¹ Schon mangels Vergleichbarkeit kann keine Beeinträchtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes vorliegen.

Der ebenfalls in Art. 3 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommende Gedanke, dass wesentlich Ungleiches seiner Eigenart entsprechend ungleich behandelt werden müsse,²¹² vermag hier auch nicht fruchtbar gemacht zu werden. Denn nach der Konzeption des EEG können die EVU zur Zahlung der EEG-Umlage in voller Höhe im Verhältnis zu dem an Letztverbraucher gelieferten Stroms herangezogen werden, während die Eigenversorger die EEG-Umlage lediglich zu einem bestimmten Anteil, in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Stromverbrauchs, zahlen müssen.²¹³ Folglich liegt auch keine gänzliche Gleichbehandlung vor, sodass nicht von einer rechtfertigungsbedürftigen Gleichbehandlung ausgegangen werden kann.

²⁰⁸ *Waldhoff/Roßbach*, WiVerw 2014, 1, 25

²⁰⁹ *Gärditz*, in: Beckmann/Durner/Mann/Röckinghausen, Umweltrecht I, Art. 20a GG, Rn. 97.

²¹⁰ *Murswiek*, in: Sachs, GG, Art. 20a, Rn. 37f.

²¹¹ *Moench/Lippert*, EnWZ 2014, 392, 394.

²¹² BVerfGE 98, 365, 385; 103, 310, 318; 116, 164, 180; *Sodan*, in: Sodan, GG, Art. 3, Rn. 12; *Krieger*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 3, Rn. 23.

²¹³ Nach § 61 Abs. 1 EEG 30% für Strom, der nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2016 verbraucht wird, 35% für Strom, der nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 verbraucht wird, und 40% für Strom, der ab dem 1. Januar 2017 verbraucht wird.

3. Eigenversorger und Letztverbraucher

Aufgrund der gesetzlichen Konstruktion, nach welcher die Eigenversorger als Teilgruppe der Letztverbraucher anzusehen sind,²¹⁴ erscheint es sinnvoll, auch diese Gruppen vergleichend zu betrachten. Beide verbrauchen Strom und weisen damit eine Gemeinsamkeit auf. Schon das Vorliegen einer hoheitlichen Ungleichbehandlung erscheint aber problematisch. Die teilweise Belastung der Eigenversorger ist gesetzlich vorgesehen, während die Belastung der einfachen Letztverbraucher gerade keinen expliziten Eingang in das EEG 2014 gefunden hat (vgl. B.). Die Gläubiger der EEG-Umlage der Eigenversorger sind die Übertragungsnetzbetreiber,²¹⁵ während die der Letztverbraucher regelmäßig die EVU sind.²¹⁶ Aufgrund dieser grundlegenden strukturellen Unterschiede kann eine vergleichende Betrachtung der beiden Gruppen nicht erfolgen. Eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG kommt daher nicht in Betracht. Das EEG-Umlagesystem genügt folglich den grundrechtlichen Vorgaben.

²¹⁴ So indirekt schon der Wortlaut von §61 EEG; vgl. Begr. RegE, EEG 2014, BT Drs. 18/1304, S. 113.

²¹⁵ *Hofmann*, EnWZ 2015, 70, 73.

²¹⁶ *Kermel/Geipel*, RdE 2014, 416, 416.

E. Die Besondere Ausgleichsregelung auf dem Prüfstand der Finanzverfassung

Für die finanzverfassungsrechtliche Einordnung der Besonderen Ausgleichsregelung²¹⁷ muss zunächst festgehalten werden, dass diese lediglich auf der fünften Stufe, also im Rahmen der gesetzlich nicht geregelten Refinanzierung der Kosten der EVU zum Tragen kommt (vgl. B.). Auf dieser Stufe werden bestimmte Unternehmen vor der Gefahr der Belastung durch die EVU mittels einer Befreiung durch das BAFA geschützt.²¹⁸ Eine solche Befreiung ist nach § 64 Abs. 1 EEG nur möglich, soweit ein Unternehmen in einer der Branchen der Anlage 4 zum EEG tätig ist, eine gewisse Stromkostenintensität²¹⁹ aufweist und besonderen Anforderungen an die Energieeffizienz genügt.²²⁰ Dieser Schutz beeinträchtigt die verhältnismäßige Gleichbelastung der Bürger als Letztverbraucher in Abhängigkeit ihres konkreten Stromverbrauchs, da nicht mehr alle Letztverbraucher in gleichem Maße zur Refinanzierung herangezogen werden können, und stellt sich daher aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht als Verstoß gegen das Prinzip der Belastungsgleichheit der Bürger dar.²²¹ Nicht jede Abweichung vom Prinzip der Belastungsgleichheit führt aber zur Finanzverfassungswidrigkeit einer Regelung; eine solche kann vielmehr auch gerechtfertigt sein (vgl. C. II. 2. b.).²²² Es stellt sich aber wiederum die Frage nach der Prüfungsintensität für eine Rechtfertigung. Für die Belastung der Letztverbraucher bzw. die Ausnahme der stromkostenintensiven Unternehmen liegt jedenfalls keine zu Sonderabgaben identische Beeinträchtigung der Belastungsgleichheit vor. Es wird gerade keine gesetzliche Zahlungspflicht auf der fünften Stufe der Wertschöpfungskette geregelt, welche einer von der Allgemeinheit abgrenzbare Personengruppe zur Finanzierung eines gewissen Sachzwecks auferlegt wird. Der Gesetzgeber überlässt stattdessen größtenteils den EVU die Entscheidung, ob und in welcher Höhe sie Kosten überwälzen wollen, sodass es sich lediglich als eine mittelbare Auswirkung hoheitlichen Handelns darstellt. In Anbetracht dessen können die strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen von Sonderabgaben keinesfalls als maßgeblich für die Rechtfertigung der Industrieausnahmen

²¹⁷ Aufgrund der Sonderstellung der Befreiung der Schienenbahnen soll deren Betrachtung hier außen vor bleiben.

²¹⁸ *Schmidt-Preuß*, in: FS Salje, 2013, S. 397, 413.

²¹⁹ §61 Abs. 1 Nr. 2 lit. a): für Branchen der Liste 1 mindestens 16% (ab dem Antragsjahr 2015 mind. 17%); §61 Abs. 1 Nr. 2 lit. b): für Branchen der Liste 2 mindestens 20%.

²²⁰ *Hampel/Neubauer*, ER 2014, 188, 189.

²²¹ *Fricke*, RdE 2010, 83, 85, prüft dies aber im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG.

²²² So zu Sonderabgaben: BVerwGE 139, 42, 70.

gesehen werden. Vielmehr sind die normalen Grundsätze der Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen wie für Art. 3 Abs. 1 GG heranzuziehen.²²³

Nach der „neuen Formel“ des BVerfG zur Ungleichbehandlung von Personengruppen ist diese jedenfalls dann zulässig, wenn zwischen diesen Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen.²²⁴ Ein solcher Unterschied zwischen den beiden Gruppen der einfachen Letztverbraucher und den befreiungsfähigen Unternehmen kann schon im Drohen von Wettbewerbsnachteilen gesehen werden.²²⁵ Die Liste der Branchen der Anlage 4 zum EEG entstand gerade mit Blick auf den besonders starken internationalen Wettbewerb, der dort regelmäßig herrscht.²²⁶ Der nationale Wettbewerb kann insofern nicht als ausschlaggebendes Kriterium beachtet werden, da innerhalb dessen gerade jeder Wirtschaftsteilnehmer zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet ist. Das Erfordernis einer besonders hohen Stromkostenintensität erscheint ebenfalls als geeignetes sachliches Unterscheidungsmerkmal, um die Bedeutung des Stroms für den Produktionsvorgang in Abhängigkeit von der Bruttowertschöpfung zu berücksichtigen. Die Erfordernisse zur Steigerung der Energieeffizienz nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG dienen zwar nicht dem Schutz vor Wettbewerbsnachteilen, sind aber als Unterscheidungskriterium schon mit Blick auf das Gesetzesziel des EEG, welches seine Legitimation aus Art. 20a GG selbst erhält (vgl. D. I. 3. b. aa)), als zulässig einzustufen. Die Abweichung vom Prinzip der Belastungsgleichheit in der Gestalt der Besonderen Ausgleichsregelung ist daher finanzverfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

²²³ *Große/Kachel*, in: Altröck/Oschmann/Theobald, EEG, §40, Rn. 34; *Posser/Altenschmidt*, in: Frenz/Müggenborg, EEG, Einf. §§40-44, Rn. 36.

²²⁴ BVerfGE 55, 72, 88.

²²⁵ *Schmidt-Preuß*, in: FS Salje, 2013, S. 397, 414.

²²⁶ Begr. RegE, EEG 2014, BT Drs. 191/14, S. 32; *Salje*, EEG, §63, Rn. 1.

F. Die Besondere Ausgleichsregelung auf dem Prüfstand der Grundrechte des Grundgesetzes

Unmittelbar von der Besonderen Ausgleichsregelung betroffen sind die EVU, denen die Möglichkeit genommen wird, die Belastung durch die EEG-Umlage auf die befreiten Unternehmen abzuwälzen, sowie diejenigen Letztverbraucher, welche nicht befreit werden. Letztere Gruppe gilt es aber nochmals zu unterteilen in Letztverbraucher im Allgemeinen, Unternehmen, welchen schon aufgrund der fehlenden Zugehörigkeit zu einer der Branchen der Anlage 4 zum EEG eine Befreiung verwehrt bleibt und Unternehmen, welche zwar einer der Branchen angehören, aber die notwendige Stromkostenintensität oder die weiteren Vorgaben zur Energieeffizienz nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 EEG nicht erfüllen. Lediglich letztere können aufgrund der Tätigkeit in derselben Branche wie die befreiten Unternehmen als Konkurrenten der befreiten Unternehmen gesehen werden.

I. Beurteilung am Maßstab der Freiheitsgrundrechte

Die insofern in Betracht kommenden Freiheitsgrundrechte sind wiederum Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG und subsidiär Art. 2 Abs. 1 GG.

1. Beeinträchtigung grundrechtlicher Gewährleistungen

Da Art. 12 Abs. 1 GG jedenfalls jede erlaubte bzw. nicht schlechthin gemeinschädliche auf Dauer angelegte Tätigkeit schützt, welche mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird und zur Schaffung oder Aufrechterhaltung einer Lebensgrundlage dient,²²⁷ sind für die folgende Betrachtung dementsprechend nur diejenigen Unternehmen relevant, welche diesen Anforderungen genügen.

a. Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Den zu dauerhaften Erwerbszwecken tätigen EVU wird durch die Besondere Ausgleichsregelung die Möglichkeit verwehrt, die auf ihnen ruhende Belastung der EEG-Umlage mittels privatrechtlichen Vertrags auch auf die privilegierten Unternehmen überzuwälzen, was einen Eingriff in ihre berufliche Vertragsfreiheit darstellt,²²⁸ welche auch durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützt ist.²²⁹ Die Art und Weise ihrer beruflichen Tätigkeit ist beeinträchtigt, sodass ein Eingriff in ihre Berufsausübung vorliegt.

²²⁷ BVerfGE 7, 377, 397; 14, 19, 22; 48, 376, 388; 54, 301, 313; *Manssen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 12, Rn. 37; *Scholz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 12, Rn. 29; auf das Erfordernis der Erlaubtheit verzichtend: *Jarass*, in: Jarass/Piero, GG, Art. 12, Rn. 5; *Sodan*, in: Sodan, GG, Art. 12, Rn. 9, welcher dafür die Gemeinschaftsschädlichkeit als Ausschlussmerkmal sieht.

²²⁸ *Posser/Altenschmidt*, in: Frenz/Müggenborg, EEG, Einf. §§40-44, Rn. 30; *Busche*, Privatautonomie und Kontrahierungszwang, S. 548.

²²⁹ BVerfGE 117, 163, 181; *Sodan*, in: Sodan, GG, Art. 12, Rn. 14.

b. Unternehmen anderer Branchen

Bei allen Unternehmen, welche mangels der Zuordnung zu einer der Branchen der Anlage 4 zum EEG keine Möglichkeit einer Befreiung haben, handelt es sich um normale Letztverbraucher. Es fehlt in Bezug auf diese daher schon an der Berufsbezogenheit der Regelung (vgl. D. I. 2. e.). Die Tatsache, dass die Befreiungsmöglichkeit an die Zugehörigkeit zu einer gewissen Branche geknüpft wird, ändert nichts an der Tatsache, dass die Belastung gerade nicht aufgrund einer solchen Zugehörigkeit erfolgt und mithin auch keine berufsregelnde Vorschrift darstellt.²³⁰

Da die Unternehmen mithin in Branchen tätig sind, in denen keiner der Marktteilnehmer eine Befreiung erlangen kann, sind auch keine befreiungsbedingten Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten, welche einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG darstellen würden.²³¹ Unternehmen, die schon keiner der Branchen der Anlage 4 zum EEG unterfallen, sind daher nicht in Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt, sondern können sich lediglich durch die höhere Belastung mit der EEG-Umlage generell auf Art. 2 Abs. 1 GG berufen (vgl. D. I. 2. e.).

c. Konkurrenten befreiter Unternehmen

Für diejenigen Unternehmen, welche zwar einer Branche der Anlage 4 angehören, aber dennoch keine Befreiung von der EEG-Umlage erhalten, stellt sich die Frage, ob es sich dabei um einen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG handelt. Dieser umfasst wiederum die Teilhabe am Markt nach seinen Funktionsbedingungen.²³² Verschönungssubventionen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie die von bestimmten Unternehmen regelmäßig zu tragenden Belastungen vermindern,²³³ weisen grundsätzlich eine vergleichbare Wirkung wie die Befreiung von der EEG-Umlage auf, da sie die Marktverhältnisse verändern. Bei den konkurrierenden Marktteilnehmern führen sie daher zu einer Beeinträchtigung des Art. 12 Abs. 1 GG.²³⁴ Da das BAFA die EEG-Umlage für ein Unternehmen nur anteilig begrenzt, ist von einer derartigen Besserstellung von privilegierten Unternehmen, dass eine berufswahlbeschränkenden Wirkung für deren Konkurrenten auftritt, wohl nicht auszugehen. Es liegt mithin lediglich eine Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit vor.²³⁵ Aus demselben Grund ist auch nicht von einer Substanzeinbuße des Betriebs und mithin einer Beein-

²³⁰ BVerfGE 106, 275, 299; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 12. Rn. 17.

²³¹ *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 12, Rn. 22; *Breuer*, in: *Isensee/Kirchhof*, HStR VIII, §171, Rn. 96.

²³² BVerfGE 86, 28, 37; *Wieland*, in: *Dreier*, GG I, Art. 12, Rn. 70.

²³³ *Kühling*, in: *Ehlers/Fehling/Pünder*, Besonderes Verwaltungsrecht, Bd. 1, § 29, Rn. 5; *Ziekow*, Öffentliches Wirtschaftsrecht, § 6, Rn. 23;

²³⁴ BVerfGE 46, 120, 137f.; BVerwGE 71, 183, 191ff.; *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. 884.

²³⁵ *Posser/Altenschmidt*, in: *Frenz/Müggenborg*, EEG, Einf. §§40-44, Rn. 31.

trächtigung der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG auszugehen. Die Konkurrenten der befreiten Unternehmen sind daher in ihrer Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt.

d. Letztverbraucher

Die Letztverbraucher sind als Nicht-Privilegierte von der Besonderen Ausgleichsregelung insofern betroffen, als sich die auf sie entfallende finanzielle Belastung erhöht.²³⁶ Sie sind daher in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG beeinträchtigt.²³⁷

2. Rechtfertigung

Die als Teil des EEG damit auch formell verfassungsgemäße Besondere Ausgleichsregelung (vgl. D. I. 3. a.)²³⁸ kann die beeinträchtigten Grundrechte nur soweit einschränken, als sie insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Die Legitimität dieses Ziels der Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit ergibt sich schon mit Blick auf Art. 12 Abs. 1 GG selbst, der gerade vor Regelungen, welche zur Verschlechterung der Wettbewerbsposition führen, schützen soll.²³⁹ Dieses Ziel wird durch die Befreiungsmöglichkeit auch gefördert, sodass sie für seine Erreichung jedenfalls geeignet ist.²⁴⁰ Die Erforderlichkeit der Regelung entfällt wiederum auch nicht durch die alternative Möglichkeit der Subventionierung, da es sich dabei um eine bloße Lastenverschiebung handeln würde, welche keine weniger einschneidende Maßnahme darstellt.²⁴¹

Für die EVU kann die derzeitige Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung nicht als unangemessen angesehen werden. Zwar beschränkt diese den Kreis derjenigen, auf welche die EVU ihre Kosten abwälzen können. Die Möglichkeit der prozentualen Belastungsverteilung auf die restlichen Letztverbraucher bleibt ihnen aber unbenommen.²⁴²

Die Letztverbraucher und nicht befreiten Unternehmen müssen dagegen zusätzlich zur ohnehin schon auf sie entfallenden Belastung auch noch die Lasten tragen, die mangels Abwälzbarkeit auf die befreiten Unternehmen andernfalls bei den EVU ver-

²³⁶ Jennerich, in: Reshöft/Schäfermeier, EEG, §40, Rn. 22.

²³⁷ Posser/Altenschmidt, in: Frenz/Müggenborg, EEG, Einf. §§40-44, Rn. 31.

²³⁸ Die Berufung auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG erscheint diesbezüglich zwar etwas ungewöhnlich, mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG bestünde die Zuständigkeit des Bundes aber zweifelsohne; die Regelung wäre zur Erhaltung der Wirtschaftseinheit der Bundesrepublik auch notwendig i.S.d. Art. 72 II GG.

²³⁹ BVerfGE 86, 28, 37; Reshöft, Verfassungs- und Europarechtskonformität des EEG, S. 95; Sodan, in: Sodan, GG, Art. 12, Rn. 14; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 12 GG, Rn. 20.

²⁴⁰ Posser/Altenschmidt, in: Frenz/Müggenborg, EEG, Einf. §§40-44, Rn. 33.

²⁴¹ BVerfGE 109, 64, 86; Manssen, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. 12, Rn. 138; Posser/Altenschmidt, in: Frenz/Müggenborg, EEG, Einf. §§40-44, Rn. 33.

²⁴² Posser/Altenschmidt, in: Frenz/Müggenborg, EEG, §§40-44, Rn. 30.

bleiben würden.²⁴³ Für die Beurteilung der Angemessenheit dieser Belastung stellt sich daher die Frage, ob für die Höhe dieser Mehrbelastung eine gesetzliche Grenze vorgesehen ist. Eine absolute Beschränkung, wie dies durch die sog. „Deckelung“ in § 16 Abs. 5 EEG 2004 vorgesehen war, besteht nicht mehr.²⁴⁴ Mit der Formulierung, dass eine Befreiung nur soweit zulässig ist, als sie „mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist“, scheint § 63 EEG a.E. aber gerade selbst eine gewisse Grenze zu zeichnen. Ob hieraus allerdings ein wirksamer Schutz der nicht-privilegierten Stromverbraucher hervorgeht, scheint offen. Teilweise wird darin lediglich ein allgemeiner Programmsatz gesehen, welcher daher keine ablehnende Entscheidung des BAFA ermöglichen würde.²⁴⁵ Und selbst wenn man annähme, dass es sich um ein negatives Tatbestandsmerkmal handeln würde,²⁴⁶ wofür die verfassungsrechtliche Notwendigkeit der Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung und mithin eine verfassungskonforme Auslegung wohl sprechen würde, kann nicht von einem wirksamen Schutz vor einer unverhältnismäßigen Belastung ausgegangen werden. Denn es wäre an der Behörde zu beweisen, dass die konkrete Befreiung im Einzelfall die Schwelle einer unzumutbaren Beeinträchtigung der restlichen Stromkunden, sei es durch die Steigerung des von jedem Letztverbraucher zu tragenden Anteils, sei es aufgrund erheblicher Marktverzerrungen durch die unverhältnismäßige Benachteiligung gewisser Unternehmen durch die Befreiung ihrer Konkurrenten, überschreiten würde und damit nicht mehr mit dem Interesse der Allgemeinheit der Stromkunden vereinbar wäre. Während eine unverhältnismäßige Benachteiligung eines Unternehmens noch nachweisbar erscheint, ist die Frage, ob alleine dadurch das Interesse der Allgemeinheit an der Befreiung gänzlich entfallen würde, je nach Art des Marktes, kaum einem Beweis zugänglich. Auch die Einstufung der Belastung der Mehrheit der Einzelhaushalte mit der EEG-Umlage als unverhältnismäßig ist kaum ohne weiteres möglich (vgl. D. I. 3. b. dd.). Für das BAFA besteht daher zumindest faktisch keine Möglichkeit effektiv eine unverhältnismäßige Belastung sei es eines Konkurrenten oder der Letztverbraucher tatsächlich mit einer Negativentscheidung gestützt auf § 63 EEG a.E. zu verhindern. Auch wenn die derzeitige Mehrbelastung daher als verhältnismäßig eingestuft werden sollte, so muss doch für den effektiven

²⁴³ *Stein*, in: Danner/Theobald, *Energierrecht*, EEG, §40, Rn. 14; *Große/Kachel*, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, §40, Rn. 45; *Waldhoff/Roßbach*, *WiVerw* 2014, 1, 26.

²⁴⁴ *Große/Kachel*, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, §40, Rn. 36; *Jennrich*, in: Reshöft/Schäfermeier, EEG, vor §§40ff., Rn. 10f.; *Fricke*, *RdE* 2010, 83, 86.

²⁴⁵ *Große/Kachel*, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, §40, Rn. 81, 85; *Jennrich*, in: Reshöft/Schäfermeier, EEG, §40, Rn. 27.

²⁴⁶ Hierfür: *Salje*, EEG, §63, Rn. 30, 35.

Schutz vor einer unverhältnismäßigen Erhöhung jedenfalls die Möglichkeit des BAFA bestehen, einen Antrag auf eine Befreiung abzulehnen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht erscheint daher eine Neufassung von § 63 EEG a.E. oder eine entsprechende Konkretisierung unbedingt erforderlich.

II. Beurteilung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG

Die Beurteilung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG muss auch hier mit Blick auf den gleichen zugrundeliegenden Rechtsgedanken parallel verlaufen, wie die Beurteilung am Maßstab des finanzverfassungsrechtlichen Erfordernisses der Belastungsgleichheit der Bürger (vgl. E.). Mithin ist auch bei einer rein grundrechtlichen Beurteilung kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG festzustellen.

G. Ergebnis

Die vorangegangenen Untersuchungen, offenbaren ein sehr ambivalentes Bild für die Verfassungsmäßigkeit des EEG 2014. Während die Belastung der EVU den finanzverfassungsrechtlichen Maßstäben genügt, verstößt die neu eingeführte Belastung der Eigenversorger gegen die Finanzverfassung und ist daher verfassungswidrig (vgl. C. II. 2.). Die Grundrechte stellen dagegen für solche finanziellen Belastungen nur einen sehr beschränkten Prüfungsmaßstab auf. Eine Verfassungswidrigkeit aufgrund eines dahingehenden Verstoßes könnte nur angenommen werden, wenn es zu unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen der Letztverbraucher käme, wobei eine exakte Bezifferung, ab wann eine solche Belastung vorläge, aufgrund der Vielzahl der hierbei zu berücksichtigenden Faktoren, nicht möglich ist (vgl. D. I. 3. b. dd.). Bezüglich der Besonderen Ausgleichsregelung gilt für die grundrechtliche Beurteilung Entsprechendes. Auch die Formulierung „soweit die Begrenzung mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist“, § 63 EEG a.E., ist nicht dazu geeignet, eine wirksame Begrenzung einer Mehrbelastung sicherzustellen und bedarf daher einer Revision.

H. Das EEG 2016 als Systemreform

Das Grundkonzept des EEG-Umlagesystems in Form der Vergütungs- und Abnahmepflichten besteht nunmehr seit 25 Jahren und hat sich seitdem in umwelt-ökonomischer Hinsicht bewährt.²⁴⁷ Es hat zu einer beachtlichen Marktintegration der erneuerbaren Energien geführt und mag einen großen Beitrag zur weltweiten Vorreiterrolle Deutschlands in diesem Bereich geleistet haben. Aufgrund seines Alters ist es jedoch zwangsläufig durch ein ständiges Nachjustieren geprägt.²⁴⁸ Der Balanceakt zwischen Liberalisierung des Strommarktes bei gleichzeitigem Ausbau des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien innerhalb des strengen Rahmens des europarechtlichen Beihilferechts gelingt ihm dabei aber nicht ohne rechtliche Schwierigkeiten. Wie gezeigt, offenbaren sich bei genauerer Betrachtung verfassungsrechtliche Bedenken, sowohl mit Blick auf die Einbeziehung der Eigenversorger in die EEG-Umlagepflicht als auch auf die fehlende Ablehnungsmöglichkeit eines Befreiungsantrags durch das BAFA im Falle des Drohens eines unverhältnismäßigen Anstiegs der Mehrbelastung durch die Besondere Ausgleichsregelung. In Anbetracht dessen erscheint es zumindest aus rechtlicher Perspektive sinnvoll und vielversprechend, dass sich ein grundlegender Systemwechsel hin zu einer flächendeckenden Ermittlung der Förderhöhe über ein Ausschreibungsverfahren ankündigt und dieser durch eine weitere Novellierung mit dem EEG 2016 begleitet werden soll.²⁴⁹ Ob durch diese Änderungen die verfassungsrechtlichen Bedenken endgültig ausgeräumt werden können, wird von der konkreten Ausgestaltung abhängen und bleibt somit abzuwarten.

²⁴⁷ *Oschmann*, in: Danner/Theobald, Einf. EEG, Rn. 97.

²⁴⁸ *Schneider*, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, §21, Rn. 158.

²⁴⁹ *Hofmann*, EnWZ 2015, 70, 77; *Beckmeyer*, EnWZ 2014, 433, 434.

Literaturverzeichnis

Altrock, Martin, „Subventionierende“ Preisregelungen – Die Förderung erneuerbarer Energieträger durch das EEG, München 2002 [zitiert: *Altrock*, „Subventionierende“ Preisregelungen, S. ...].

Altrock, Martin/ Oschmann, Volker/ Theobald, Christian, Erneuerbare-Energien Kommentar, 4. Auflage, München 2013 [zitiert: *Bearbeiter*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, §.../AusglMechV/AusglMechAV, Rn. ...].

Arndt, Hans-Wolfgang, Zur finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit subventionierender Vergütungen nach dem Stromeinspeisungsgesetz vom 7. Dezember 1990, RdE 1995, S. 41-49.

Baer, Arnt, Abnahmepflichten und Vergütungspflichten in der Energiewirtschaft, Frankfurt a. Main 2008 [zitiert: *Baer*, Abnahmepflichten und Vergütungspflichten, S. ...].

Bayer, Steffen, Zur Verfassungsmäßigkeit des Vergütungssystems des EEG nach Einführung der neuen Wälzung, et 2013, Heft 12, S. 104-109.

Beckmann, Martin/ Durner, Wolfgang/ Mann, Thomas/ Röckinghausen, Marc (Hrsg.), Umweltrecht Kommentar, Band I, München, 73. Ergänzungslieferung, Stand: August 2014 [zitiert: *Bearbeiter*, in: *Beckmann/Durner/Mann/Röckinghausen*, Umweltrecht I, Art. .../§ ...].

Beckmeyer, Uwe, Die Energiewende zum Erfolg führen: Zum Inkrafttreten der EEG-Reform 2014, EnWZ 2014, S. 433-434.

Bernsdorff, Norbert, Positivierung des Umweltschutzes im Grundgesetz (Art. 20a GG), NuR 1997, S. 328-334.

Bickenbach, Christian, Die Finanzierung der „Energiewende“ in der Zwickmühle aus Finanzverfassung und Art. 107, 108 AEUV, DÖV 2013, S. 953-961.

Böhme, Markus/ Schellberg, Margret, Privilegierung der energieintensiven Industrie und nicht umlagepflichtige Eigenerzeugung vor dem Aus?, EnWZ 2014, S. 147-152.

Brahms, Florian/ Maslaton, Martin, Der Regierungsentwurf des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2014. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die EEG-Umlage auf die Eigenstromversorgung, NVwZ 2014, S. 760-765.

Brandt, Edmund, EEG und Finanzverfassungsrecht, ER 2013, S. 91-96.

Britz, Gabriele/ Hellermann, Johannes/ Hermes, Georg (Hrsg.), Energiewirtschaftsgesetz Kommentar, 3. Auflage, München 2015 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § ..., Rn. ...].

Buchmüller, Christian/ Schnutenhaus, Jörn, Die Weiterentwicklung des EEG-Ausgleichsmechanismus, et 2009, Heft 11, S. 75-79.

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Erneuerbare Energien und das EEG: Zahlen, Fakten, Grafiken (2014), [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/83C963F43062D3B9C1257C89003153BF/\\$file/Energie-Info_Erneuerbare%20Energien%20und%20das%20EEG%20%282014%29_24.02.2014_final_Journalisten.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/83C963F43062D3B9C1257C89003153BF/$file/Energie-Info_Erneuerbare%20Energien%20und%20das%20EEG%20%282014%29_24.02.2014_final_Journalisten.pdf), (Stand: 27.9.2015).

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Wie hat sich die EEG-Umlage über die Jahre entwickelt?, <http://www.bmwi-energiewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2014/31/Meldung/infografik-wie-hat-sich-die-eeg-umlage-entwickelt2.html> (Stand: 27.9.2015).

Busche, Jan, Privatautonomie und Kontrahierungszwang, Tübingen 1999 [zitiert: *Busche*, Privatautonomie und Kontrahierungszwang, S. ...].

Dederer, Hans-Georg/ Schneller, Christian, Garantierte Stromeinspeisungs-Vergütung versus Zertifikats-Handelsmodell, RdE 2000, S. 214-222.

Danner, Wolfgang/ Theobald, Christian (Hrsg.), Energierecht Kommentar, München, 84. Ergänzungslieferung, Stand: April 2015 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Danner/Theobald, Energierecht, ..., Rn. ...].

Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band I, 3. Auflage, Tübingen 2013 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Dreier, GG I, Art. ..., Rn. ...].

Ehlers, Dirk/ Fehling, Michael/ Pünder, Hermann (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht – Band I: Wirtschaftsverwaltungsrecht, 3. Auflage, Heidelberg 2012 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Ehlers/Fehling/Pünder, BesVerwR, Bd.1, § ..., Rn. ...].

Erk, Claudia, Die künftige Vereinbarkeit des EEG mit Verfassungs- und Europarecht, Baden-Baden 2008 [zitiert: *Erk*, Vereinbarkeit des EEG mit Verfassungs- und Europarecht, S. ...].

Frenz, Walter/ Müggenborg, Hans-Jürgen (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Auflage, Berlin 2013 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Franz/Müggenborg, EEG, § ..., Rn. ...].

Friauf, Karl, Zur Zulässigkeit von Aussersteuerlichen Sonderabgaben, in: Schmölders, Günter/ Wöhe, Günther/ Buchholz, Edwin (Hrsg.), Der Bürger als Objekt der staatlichen Finanzpolitik – Festschrift für Willy Haubrichs zum 65. Geburtstag, 2. Auflage, Bad Wörishofen 1977, S. 103-125.

Friauf, Karl, Öffentliche Sonderlasten und Gleichheit der Steuerbürger, in: Institut für Völkerrecht und ausländisches Recht der Universität Köln (Hrsg.), Festschrift für Hermann Jahrreiß zum 80. Geburtstag, Köln u.a. 1974, S. 45-66.

Friauf, Karl, Das Stromeinspeisungsgesetz als Mittel einer unzulässigen Zwangssubventionierung zu Lasten privater Unternehmen, et 1995, Heft 9, S. 597-599.

Fricke, Hanns-Christian, Die Privilegierung der stromintensiven Industrie im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs – eine verfassungs- und europarechtliche Bewertung, RdE 2010, S. 83-92.

Gawel, Erik, Die EEG-Umlage: Preisregelung oder Sonderabgabe?, DVBl. 2013, S. 409-417.

Germelmann, Claas Friedrich, Präzisierungen in der Sonderabgaben-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, GewArch 2009, S. 476-481.

Gerstner, Stephan (Hrsg.), Grundzüge des Rechts der Erneuerbaren Energien, Berlin 2013 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Gerstner, Grundzüge des Rechts der Erneuerbaren Energien, S. ...].

Grabitz, Eberhard/ Hilf, Meinhard/ Nettesheim, Martin (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, München, 56. Ergänzungslieferung, Stand: April 2015 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der EU, Art. ..., Rn. ...].

Große, Andreas/ Kachel, Markus, Die Besondere Ausgleichsregelung im EEG 2014, NVwZ 2014, S. 1122-1128.

Hagen, Othmar, Das Unternehmen als nach Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes eigenständiges Rechtssubjekt, GewArch 2005, S. 402-408.

Haucap, Justus/ Kühling, Jürgen, Zeit für eine grundlegende Reform der EEG-Förderung – das Quotenmodell, et 2013, Heft 3, S. 41-49.

Herz, Steffen/ Valentin, Florian, Direktvermarktung, Direktlieferung und Eigenversorgung nach dem EEG 2014, EnWZ 2014, S. 358-366.

Hofmann, Holger, Aktuelle Entwicklungen auf dem Stromerzeugungsmarkt im Jahr 2014, EnWZ 2015, S. 70-77.

Hömig, Dieter (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Kommentar, 10. Auflage, Baden-Baden 2013 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Hömig, GG, Art. ..., Rn. ...].

Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band IV und VIII, 3. Auflage, Heidelberg, u.a. 2010 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Isensee/Kirchhof, HStR IV/VIII, § ..., Rn. ...].

Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES), Bewertung von Ausschreibungsverfahren als Finanzierungsmodell für Anlagen erneuerbarer Energienutzung vom 19.5.2014, www.bee-ev.de/.../IZES20140627IZESBEE_EE-Ausschreibungen.pdf (Stand: 2.11.2015).

Jarass, Hans/ Pieroth, Bodo (Hrsg.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 13. Auflage, München 2014 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. ..., Rn. ...].

Kahl, Wolfgang/ Bews, James, Rechtsfragen der Energiewende – Teil 2, Jura 2014, S. 1094-1109.

Kahl, Wolfgang/ Bews, James, Ökostromförderung und Verfassung, Baden-Baden 2015 [zitiert: *Kahl/Bews*, Ökostromförderung und Verfassung, S. ...].

Kahl, Wolfgang/ Waldhoff, Christian/ Walter, Christian (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg, 174. Ergänzungslieferung, Stand: September 2015 [zitiert: *Bearbeiter*, in: *Kahl/Waldhoff/Walter*, GG, Art. ..., Rn. ...].

Kermel, Cornelia/ Geipel, Martin, Die Belastung von Eigenstrom mit der EEG-Umlage nach dem EEG 2014, RdE 2014, S. 416-424.

Kerssenbrock, Trutz, BGH: Die EEG-Umlage ist eine Sonderabgabe, EnWZ 2014, S. 467-470.

Kloepfer, Michael, Umweltschutz als Verfassungsrecht: Zum neuen Art. 20a GG, DVBl. 1996, S. 73-80.

Kment, Martin (Hrsg.), Energiewirtschaftsgesetz Kommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2015 [zitiert: *Bearbeiter*, in: *Kment*, EnWG, § ..., Rn. ...].

Koenig, Christian, Möglichkeiten und Grenzen von Zertifikatmärkten als Steuerungsmedien im Umweltrecht, DÖV 1996, S. 943-950.

Koenig, Christian/ Kühling, Jürgen/ Rasbach, Winfried, Energierecht, 3. Auflage, Frankfurt a. Main 2012 [zitiert: *Koenig/Kühling/Rasbach*, Energierecht, S. ...].

Kreuter-Kirchhof, Charlotte, Grundrechtliche Maßstäbe für eine Reform des EEG, NVwZ 2014, S. 770-776.

Kröger, James, Die EEG-Umlage ist keine Sonderabgabe – zugleich Anmerkung zu OLG Hamm, Urteil vom 14. Mai 2013 – 19 U 180/12, ZUR 2013, S. 480-483.

Kube, Hanno/ Palm, Ulrich/ Seiler, Christian, Finanzierungsverantwortung für Allgemeinwohlbelange – Zu den finanzverfassungsrechtlichen Maßstäben quersubventionierender Preisinterventionen, NJW 2003, S. 927-932.

Leisner, Walter, Steuer- und Eigentumswende die Einheitswert-Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1995, S. 2591-2596.

Loritz, Karl-Georg, Der praktische Wert der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie für die unternehmerische Betätigung, BB 1993, S. 225-230.

Ludwigs, Markus, Die Energiewende im Zeichen des Europa- und Verfassungsrechts, Rechtswissenschaft 2014, S. 254-276.

Mangoldt, Hermann von/ Klein, Friedrich/ Starck, Christian (Begr.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage, München 2010 [zitiert: *Bearbeiter*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG I, Art. ..., Rn. ...].

Manssen, Gerrit, Die Verfassungsmäßigkeit von EEG-Umlage und besonderer Ausgleichsregelung im Erneuerbare Energien Gesetz, WiVerw 2012, S. 171-187.

Maunz, Theodor/ Dürig, Günter (Begr.), Grundgesetz Kommentar, München, 74. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2015 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. ..., Rn. ...].

Merten, Detlef/ Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band III, Heidelberg u.a. 2009 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Merten/Papier, HbdGR III, § ..., Rn. ...].

Moench, Christoph, Das EEG 2014 – Überblick und Ausblick, in: Moench, Christoph/ Dannecker, Marcus/ Ruttloff, Marc (Hrsg.), Beiträge zum neuen EEG 2014, Baden-Baden 2014, S. 9–34 [zitiert: *Moench*, in: Moench/Dannecker/Ruttloff, Beiträge zum neuen EEG 2014, S. 9, ...].

Moench, Christoph/ Lippert, André, Eigenversorgung im EEG 2014, EnWZ 2014, S. 392-397.

Münch, Ingo von/ Kunig, Philip (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band 1, 6. Auflage, München 2012 [zitiert: *Bearbeiter*, in: v. Münch/Kunig, GG I, Art. ..., Rn. ...].

Murswiek, Dieter, Staatsziel Umweltschutz (Art. 20a GG) – Bedeutung für Rechtsetzung und

Rechtsanwendung, NVwZ 1996, S. 222-230.

Musiol, Frank, Erneuerbare Energien in Zahlen, in: Müller, Thorsten (Hrsg.), 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, Baden-Baden 2012, S. 123-128 [zitiert: *Musiol*, in: Müller, 20 Jahre Recht der Erneuerbaren Energien, S. 123, ...].

Oschmann, Volker, Neues Recht für Erneuerbare Energien, NJW 2009, S. 263-268.

Ossenbühl, Fritz, Verfassungsrechtliche Fragen des Stromeinspeisungsgesetzes, et 1996, Heft 1, S. 94-101.

Ossenbühl, Fritz, Zur Verfassungswidrigkeit der Vergütungsregelung des Stromeinspeisungsgesetzes, RdE 1997, S. 46-55.

Palme, Christoph, EEG und EU-Beihilfeaufsicht – Die Wirkungen des Eröffnungsbeschlusses der EU-Kommission, NVwZ 2014, S. 559-561.

Panknin, Jens, EEG-umlagefreie Eigenerzeugung – Status quo und Ausblick, EnWZ 2014, S. 13-18.

Pielow, Johann-Christian, Die Energiewende auf dem Prüfstand des Verfassungs- und Europarechts, EurUP 2015, S. 150-165.

Pieroth, Bodo/ Schlink, Bernhard/ Kingreen, Thorsten/ Poscher, Ralf, Grundrechte Staatsrecht II, 30. Auflage, Heidelberg, u.a. 2014 [zitiert: *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte, Rn. ...].

Pohlmann, Mario, Rechtsprobleme der Stromeinspeisung nach dem Stromeinspeisungsgesetz, Köln, u.a. 1996 [zitiert: *Pohlmann*, Rechtsprobleme der Stromeinspeisung, S. ...].

Pohlmann, Mario, Der Streit um das Stromeinspeisungsgesetz vor dem Grundgesetz, NJW 1997, S. 545-550.

Reshöft, Jan, Verfassungs- und Europarechtskonformität des EEG, Norderstedt 2003 [zitiert: *Reshöft*, Verfassungs- und Europarechtskonformität des EEG, S. ...].

Reshöft, Jan/ Schäfermeier, Andreas (Hrsg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz Handkommentar, 4. Auflage, Baden-Baden 2014 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Reshöft/Schäfermeier, EEG, § ..., Rn. ...].

Riedel, Martin/ Weiss, Peter, Ausgleichsmechanismus des Erneuerbare-Energien-Gesetzes: Finanzverfassungsrechtliche Grenzen einer Einbeziehung der Eigenversorgung, EnWZ 2013, S. 402-409.

Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 7. Auflage, München 2014 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Sachs, GG, Art. ..., Rn. ...].

Salje, Peter, EEG 2014 Kommentar, 7. Auflage, Köln 2015 [zitiert: *Salje*, EEG, § ..., Rn. ...].

Schmidt-Bleibtreu, Bruno/ Hofmann, Hans/ Henneke, Hans-Günter (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 13. Auflage, Köln 2014 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. ..., Rn. ...].

Schmidt-Preuß, Matthias, Das Erneuerbare-Energien-Gesetz: Aktuelle rechtliche Fragen und Probleme, in: Klees, Andreas/ Gent, Kai (Hrsg.), Energie-Wirtschaft-Recht – Festschrift für Peter Salje, Köln 2013, S. 394-418.

Schneider, Jens-Peter, Verfassungs- und europarechtliche Risiken einer Privilegierung stromintensiver Industrien im Rahmen des Belastungsausgleichs nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz, ZNER 2003, S. 93-99.

Schneider, Jens-Peter/ Theobald, Christian (Hrsg.), Recht der Energiewirtschaft, 4. Auflage, München 2013 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Schneider/Theobald, Recht der Energiewirtschaft, § ..., Rn. ...].

Scholz, Rupert/ Moench, Christoph/ Herz, Benjamin, Verfassungs- und europarechtliche Grundsatzfragen einer EEG-Reform, Baden-Baden 2014 [zitiert: *Scholz/Moench/Herz*, Grundsatzfragen einer EEG-Reform, S. ...].

Sodan, Helge (Hrsg.), Grundgesetz Kompakt-Kommentar, 3. Auflage, München 2015 [zitiert: *Bearbeiter*, in: Sodan, GG, Art. ..., Rn. ...].

Soltész, Ulrich/ Köckritz, Christian von, Das EEG im Fokus des EU-Beihilferechts, in: Moench, Christoph/ Dannecker, Marcus/ Ruttloff, Marc (Hrsg.), Beiträge zum neuen EEG 2014, Baden-Baden 2014, S. 35-60 [zitiert: *Soltész/v. Köckritz*, in: Moench/Dannecker/Ruttloff, Beiträge zum neuen EEG 2014, S. 35, ...].

Stockhausen, Christian von, Gesetzliche Preisintervention zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben, Berlin 2007 [zitiert: *v. Stockhausen*, Gesetzliche Preisintervention, S. ...].

Theobald, Christian, Verfassungsmäßigkeit des Stromeinspeisungsgesetzes, NJW 1997, S. 550-554.

Waldhoff, Christian/ Roßbach, Matthias, Das EEG zwischen Verfassungsrecht und Politik, WiVerw 2014, S. 1-29.

Westphal, Simone, Art. 20a GG – Staatsziel „Umweltschutz“, JuS 2000, S. 339-343.

Wustlich, Guido, Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014: Grundlegend neu – aber auch grundlegend anders?, NVwZ 2014, S. 1113-1122.

Ziekow, Jan, Öffentliches Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, München 2013 [zitiert: Ziekow, Öffentliches Wirtschaftsrecht, § ..., Rn. ...].

50hertz Transmission/ Amprion/ TransnetBW/ Tennet TSO, EEG-Umlage 2016, <http://www.netztransparenz.de/de/EEG-Umlage.htm> (Stand: 23.10.2015).

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AnlRegV	Anlagenregisterverordnung
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AusglMechAV	Verordnung zur Ausführung der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus
AusglMechV	Ausgleichsmechanismusverordnung
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BB	Betriebsberater
Begr.	Begründung, Begründer
Beschl.	Beschluss
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BT Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung amtliche Sammlung
BVerfG-K	Bundesverfassungsgerichtskammer
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ct/kWh	Cent pro Kilowattstunde

ders.	derselbe
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBbl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
Einf.	Einführung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EnWZ	Zeitschrift für das gesamt Energierecht
ER	Energie Recht
et	Energiewirtschaftliche Tagesfragen
EU	Europäische Union
EurUP	Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
f.	folgende/r/s (Singular)
ff.	folgende (Plural)
FS	Festschrift
GewArch	Gewerbearchiv
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
HbdGR	Handbuch der Grundrechte
HS	Halbsatz
HStR	Handbuch des Staatsrechts
i.d.S.	in diesem Sinne
i.S.d.	im Sinne der/des
i.V.m.	in Verbindung mit
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristen Zeitung

lit.	litera
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RegE	Regierungsentwurf
Rn.	Randnummer
S.	Seite
sog.	sogenannte/r/s
u.a.	unter anderem
v.	vom/n
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung – Vierteljahresbeilage zum Gewerbearchiv
z.B.	zum Beispiel
ZNER	Zeitschrift für neues Energierecht